



1. Bericht und Antrag des Büros vom 6. März 2017 betreffend Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und Verschiedene/Unbekannt wegen diverser Vergehen.
2. Antwort des Regierungsrats vom 7. März 2017 auf die Kleine Anfrage Nr. 2017/2 vom 23. Januar 2017 von René Schmidt betreffend «Wie geht es weiter mit dem Case Management Berufsbildung (CMBB)?».
3. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/02 vom 27. Februar 2017 betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Kein Abbau - Schule mit Zukunft» (Volksschulinitiative).
4. Antwort des Regierungsrats vom 14. März 2017 auf die Kleine Anfrage Nr. 2016/25 von Matthias Frick vom 3. März 2017 betreffend Umgang des Regierungsrats mit vom Kantonsrat überwiesenen Vorstössen.
5. Kleine Anfrage Nr. 2017/5 von Rita Flück Hänzi vom 20. März 2017 betreffend Anlaufstelle zur Früherkennung von Radikalisierung.
6. Postulat Nr. 2017/2 von Urs Capaul vom 20. März 2017 betreffend Immobilienstrategie für den Kanton Schaffhausen.
7. Interpellation Nr. 2017/1 von Arnold Isliker vom 14. März 2017 betreffend Fäsenstaub / Cholfirsttunnel.

\*

### **Mitteilungen** des Präsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2016/2 «Volksschulinitiative» meldet den Gegenvorschlag verhandlungsbereit.

Die an der Sitzung vom 6. März 2017 eingesetzte Spezialkommission 2017/4 betreffend «Volksschule aus einer Hand» setzt sich wie folgt zusammen: Peter Scheck (Erstgewählter), Mariano Fioretti, Matthias Frick, Hedy Mannhart, Raphaël Rohner, Corinne Ullmann, Urs Weibel, Regula Widmer und Kurt Zubler.

Die an der Sitzung vom 6. März 2017 eingesetzte Spezialkommission 2017/5 betreffend «Landverkauf Grafenbuck» setzt sich wie folgt zusammen: Martina Munz (Erstgewählte), Till Aders, Samuel Erb, Arnold Isliker,

Lorenz Laich, Marcel Montanari, Rainer Schmidig, Jürg Tanner und Josef Würms.

Im Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das vom Regierungsrat in Absprache mit dem Büro des Kantonsrats per Nachtragskredit bewilligte bis Ende 2017 befristete 40-Prozent-Pensum besetzt werden konnte. Seit dem 1. März arbeitet Herr Joël Reber im Kantonsratssekretariat.

Da sich Till Aders von der heutigen Sitzung entschuldigen musste, wird Matthias Frick für die AL-ÖBS-Fraktion als Stimmzähler walten. Susi Stühlinger wird Matthias Frick bei Traktandum 1 vertreten.

\*

### **Protokollgenehmigung:**

Die Protokolle der 16., der 17. und der 19. Sitzung vom 21. November Vormittag und Nachmittag respektive vom 12. Dezember 2016 werden ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

\*

### **1. Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats betreffend Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und Verschiedene/Unbekannt wegen diverser Vergehen**

Grundlage: Amtsdrukschrift 17-19

**Marcel Montanari** tritt in den **Ausstand**.

**Kantonsratspräsident Thomas Hauser** (FDP): Der Anzeigerstatter ist im Bericht nicht zu nennen.

**1. Vizepräsident Walter Hotz** (SVP), Sprecher des Büros: Die Mitglieder des Kantonsratsbüros haben sich mit einem nicht alltäglichen Fall auseinander setzen müssen. Mit Schreiben vom 1. September 2016 reichte L. F. bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner Wipf, Verschiedene und Unbekannte wegen diverser Vergehen ein. Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Schafhauser Justizgesetzes vom 9. November 2009 bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats wegen im Amt begangener Verbrechen oder

Vergehen der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Die Ausgangslage der Strafanzeige durch L. F., die Prüfung des Gesuchs, die Erwägungen des Büros des Kantonsrats können Sie dem Bericht und Antrag vom 6. März 2017 im Detail entnehmen.

Ich kann Ihnen und auch L. F. versichern, dass sich die Mitglieder des Büros mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit alle Akten und die zahlreichen Mails, die in den letzten Jahren zirkuliert sind, studiert haben. Des Weiteren hat das Büro nach eben dem Aktenstudium an einer gemeinsamen Sitzung unter Beizug des Staatschreibers Stefan Bilger und der Sekretärin des Ratsbüros Martina Harder nochmals eingehend diskutiert und dem Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag einstimmig zugestimmt.

Auf Grund der Ausführungen in diesem Bericht erachten wir die Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und weitere, namentlich nicht bezeichnete Personen, in jeder Hinsicht als haltlos. Das Büro beantragt Ihnen deshalb einstimmig, von der Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen.

Die SVP-EDU-Fraktion wird dem Antrag des Büros grossmehrheitlich zustimmen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmung**

**Mit 45 : 0 wird dem Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats betreffend Strafanzeige gegen alt Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf und Verschiedene/Unbekannt wegen diverser Vergehen zugestimmt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

## **2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege)» (Fortsetzung der ersten Lesung)**

Grundlagen: Amtsdrukschrift 16-80

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 17-05

### **Fortsetzung der Detailberatung**

#### **Art. 7b Wirkung**

**Katrin Bernath** (GLP): Ich beantrage in Art. 7b Abs. 1 zur regierungsrätlichen Variante zurückzukehren, respektive «kann eingeholt werden» durch «ist einzuholen» zu ersetzen. Wenn die Fachstellen nicht beigezogen werden, dann besteht das Risiko vermehrter Einwände von Verbänden, wohingegen die Entscheide besser abgestützt und weniger anfechtbar sind, wenn die Fachstellen frühzeitig einbezogen werden. Gemäss Kommissionsprotokollen nimmt man mit dieser Kann-Formulierung bewusst in Kauf, dass die Verbände dadurch mehr Gewicht erhalten respektive solche Aufgaben übernehmen sollen. Das ist meines Erachtens jedoch nicht der Sinn der Sache.

**Kurt Zubler** (SP): Wie schon beim Eintreten angekündigt, werde ich hier nun einen Antrag stellen, der noch etwas weitergeht als derjenige von Katrin Bernath. Wir haben hier eine Änderung vorliegen, die nicht zu mehr Rechtssicherheit führt und die auch bei den Gemeindebehörden eigentlich mehr Schaden anrichtet als Nutzen. Hier geht es um die lokalen Schutz-zonen; bei Art. 8b wird es dann für die lokalen Schutzobjekte dasselbe sein. Wir sind ein kleiner Kanton mit lediglich rund 80'000 Einwohnern und führen nun etwas ein, das eine Verzettelung der Kräfte und der Kompetenzen verursacht. Das macht keinen Sinn, wo wir doch in letzter Zeit immer wieder von Aufgabenentflechtung sprechen. Ich beantrage Ihnen, den zweiten Satz von Art. 7b Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Dieser holt die Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Fachstelle ein und stellt ihr eine Kopie seines Entscheides zu.» Der dritte Satz wäre zu streichen. Das heisst, dass bei allen Schutzzonen und dann nachfolgend auch bei allen Schutzobjekten eine Stellungnahme eingeholt wird. In diesem Zusammenhang werde ich Ihnen dann auch beantragen, den Kostenartikel bei Art. 10a, den wir neu eingeführt haben, wieder zu streichen. Diese Bestimmung wäre eine Rückführung zum jetzigen Zustand, nur dass wir dem jetzt auch noch eine gesetzliche Grundlage geben. Damit die Frage der Kostenentflechtung diese Vorlage nicht noch zusätzlich belastet, kann man diesen Punkt dann in die grosse Vorlage aufnehmen, anlässlich derer die Finanzentflechtung diskutiert wird. Das kann man dort drin aufnehmen, wie das Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel immer vorbringt, dass man das dann in eine Gesamtbalance einbringt. Das Annehmen dieser Anträge wird den Nutzen haben, dass wir im Kanton Schaffhausen einen einheitlichen, kompetenten Umgang mit dem Thema haben, eine Klarheit bei der Rechts-situation auch für die Behörden und damit eine Vereinfachung und Verschlankung des Systems. Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

**Urs Capaul** (ÖBS): Freiheit bedeutet, dass ich Ihnen sagen darf, was Sie nicht hören wollen. Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes

sind die Kantone für den Vollzug der Inventare von nationaler Bedeutung zuständig. Gemäss Wortlaut im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz können Bewilligungen zur Veränderung von lokalen Behörden nach Anhörung der kantonalen Fachstellen erteilt werden. Die Kompetenz liegt somit bei den Gemeinden, was im Bereich des Naturschutzes bundesrechtswidrig ist. Ich stelle Ihnen deshalb hier nochmals den Antrag, das Wort «Gemeinderates» in Abs. 1 durch «der zuständigen Behörde» zu ersetzen. Der Grund für die Ablehnung dieses Antrags durch die Kommission ist der Denkmalschutz. Alle Argumente sind einzig aus Sicht des Denkmalschutzes vorgebracht worden, weil in diesem Bereich die Gebäude nicht in die kantonale Hoheit fallen, wenn irgendeine kleine Baubewilligung erteilt wird. Das ist aber bei Naturschutzzonen nicht der Fall. Die von der Kommission beschlossene Formulierung gilt aber sowohl für Natur- als auch für Denkmalschutz. Im Bereich des Naturschutzes sind bei regional und national inventarisierten Objekten die kantonalen Fachstellen zuständig und der Regierungsrat muss genehmigen. Die Legiferierung in diesem Bereich ist meines Erachtens schlicht unsauber.

**Christian Heydecker (FDP):** Ich bitte Sie, alle drei Anträge abzulehnen. Die Anträge von Katrin Bernath und von Kurt Zubler sind mehr oder weniger identisch, die einzige Differenz ist, dass beim Vorschlag von Katrin Bernath auch kommunale oder private Fachstellen beigezogen werden könnten, was beim Vorschlag von Kurt Zubler ausgeschlossen wäre. Wenn wir es aber mit der Gemeindeautonomie ernst meinen, dann müssen wir bei der Vorlage der Kommission bleiben. Es geht hier und nachher auch bei Art. 8b um Schutzzonen von lokaler Bedeutung und wenn etwas von lokaler Bedeutung ist, dann ist sonnenklar, dass die lokalen Behörden respektive die lokale Bevölkerung die Verantwortung übernehmen können beziehungsweise müssen. Was in Schutzzonen von lokaler Bedeutung aufgenommen werden soll oder nicht, ist Sache der Gemeinden. Und wenn jetzt gesagt wird, die Gemeinden seien überfordert damit, dann wage ich zu behaupten, dass die Gemeinden das in der Vergangenheit sehr verantwortungsvoll gemacht haben. Wenn man mit schwierigen Fällen konfrontiert ist, dann ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Gemeinde auch eine Fachmeinung beizieht. Man tut den Behörden Unrecht, wenn ihnen unterstellt wird, dass sie dann gar nie mehr Fachmeinungen einholen würden, weil das etwas koste. Meiner Meinung nach werden die Gemeindebehörden diese Aufgaben sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst wahrnehmen. Von daher bin ich der festen Überzeugung, dass der Schritt, den die Kommission gemacht hat, indem sie die Aufgabenteilung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates noch besser abgegrenzt hat, in

die richtige Richtung geht. Was von lokaler Bedeutung ist, sollen die lokalen Behörden entscheiden, was von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist, sollen die kantonalen Behörden entscheiden.

Zum Antrag von Urs Capaul: Es ist immer wieder das gleiche Problem, wenn sich Nicht-Juristen in die Untiefen des eidgenössischen Rechts versenken. Wenn der Bund sagt, dass die Kantone zuständig seien, dann meint er nicht die Kantonsbehörden, sondern den Kanton und dieser hat dann selber zu entscheiden, wie die Zuständigkeiten intern geregelt werden. Wenn also der Kanton zuständig ist, dann kann der Kanton auch sagen, dass das bei uns die Gemeinden machen. Und hier haben wir genau so einen Fall. Selbstverständlich ist der Kanton dafür zuständig, die Inventare von nationaler Bedeutung umzusetzen und entsprechend zu schützen, aber wie er das im Detail machen soll, ist nicht im eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz geregelt, sondern das regeln wir hier auf kantonaler Ebene; und wir sagen, dass in diesen Fällen grundsätzlich die Gemeinden zuständig seien. Wenn es jedoch um Schutzzonen von nationaler oder von kantonaler Bedeutung geht, dann ist der Kanton selbstverständlich involviert. Das haben wir hier abgebildet und dieses Vorgehen ist nichts Neues, das ist auch heute so. Das einzig Neue ist, dass wir jetzt noch die Schutzzonen von lokaler Bedeutung erwähnt haben und diese separat regeln, aber an der Regelung für die Schutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung ändert sich gegenüber dem heutigen Zustand gar nichts. Das ist bundesrechtskonform.

**Kurt Zubler (SP):** Christian Heydecker hat jetzt etwas Nebel aufziehen lassen, indem er gesagt hat, wir würden hier die Kompetenzordnung durchbrechen. Dem ist natürlich nicht so. Auch mit den Vorschlägen von Katrin Bernath und von mir wäre es weiterhin so, dass die lokalen Behörden entscheiden würden. Christian Heydecker hat gesagt, dass der Regierungsrat hier richtigerweise diese Trennung vorgenommen habe. Er hat aber unter den Tisch gekehrt, dass die Kommission dann noch diese Kann-Formulierung eingefügt hat, die das offener lässt. Der Regierungsrat hat eine Pflicht zur Einholung von Stellungnahmen eingeführt und die Möglichkeit, eine private Fachstelle damit zu beauftragen. Das führt in unserem kleinen Kanton nicht wirklich zur Verbesserung der Situation. Zumindest müssten wir, wie es Katrin Bernath vorschlägt, auf den Vorschlag des Regierungsrats zurückgehen. Dadurch würden die lokalen Kompetenzen in keiner Art und Weise beschnitten. Vielmehr würde das Kompetenzzentrum der kantonalen Denkmalpflege gestärkt und die Einheitlichkeit des Umgangs gefördert.

Dann hat Christian Heydecker noch gesagt, dass klar sei, dass eine Gemeinde bei komplizierteren Fragen ohnehin eine Stellungnahme einholen

würde. Allerdings wird in Abs. 2 ausdrücklich erklärt, dass bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden könne. Jetzt soll auch noch bei den grösseren und komplexeren Massnahmen eine Kann-Formulierung eingeführt werden. Das geht doch nicht an. Das führt nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern zu einer Verschlechterung der Situation.

**Arnold Isliker (SVP):** Ich kann und will hier einmal meinem Unmut Ausdruck geben. Als ehemaliger Unternehmer bin ich es gewohnt, effizient zu arbeiten. Was ich aber an der letzten und an der heutigen Sitzung erlebe, hat mit Effizienz nichts mehr zu tun. Ich bitte Urs Capaul zu bedenken, dass wir eine Teilrevision des Gesetzes überarbeiten und keine Totalrevision anstreben. Wäre Urs Capaul an der ersten Sitzung der Kommission anwesend gewesen, müsste er das Parlament nicht mit diesen grossen Forderungen und Anträgen torpedieren. Dazu werden Kommissionen gebildet. Nicht umsonst haben wir den Ruf, das ineffizienteste Parlament in der Schweiz zu sein. Machen wir es wie der FC Schaffhausen! Geben wir die rote Laterne ab und begeben uns ins Mittelfeld!

Ich bitte Sie, diese und auch zukünftige Vorlagen durchzuberaten. Dann kann Urs Capaul in der nächsten Kommissionssitzung seine Fragen und Forderungen stellen, damit diese in einer zweiten Lesung nochmals durchberaten werden können. Es gilt noch zu bedenken, dass beispielsweise auch die Suva Vorschriften und Kann-Vorschriften zu Papier bringt und trotzdem immer wieder Unfälle passieren, die man nie erwartet hätte. Genauso ist es mit den Gesetzen, die wir erarbeiten. Ein kluger Anwalt hat mir einmal gesagt: «Jedes Gesetz ist dazu da, um umgangen zu werden.»

**Christian Heydecker (FDP):** Ich möchte Kurt Zubler antworten. Die Gemeindebehörden haben ganz vielfältige Aufgaben. Mir fällt spontan kein anderer Bereich ein, in dem das kantonale Gesetz den Gemeindebehörden vorschreiben würde, wie sie eine Entscheidung zu treffen haben respektive dass sie eine Fachmeinung einzuholen haben. Mit Ihrem Vorschlag wäre eine Gemeinde gezwungen, eine Fachmeinung einzuholen, wenn es um Schutzzonen von lokaler Bedeutung geht, wenn dagegen irgendein Sozialhilfefall entschieden werden muss, dann ist sie nicht dazu verpflichtet, eine Fachmeinung einzuholen. Bei jeder anderen Frage ist es genau gleich; die Gemeindebehörden müssen sich fragen, ob sie in der Lage sind, das zu entscheiden. Entweder sind sie das oder dann holen sie sich Hilfe, indem man dann beispielsweise einen Anwalt beizieht oder andere Fachmeinungen vorzugsweise bei der kantonalen Verwaltung einholt. Ich sehe nicht ein, weshalb die Gemeinden betreffend eine Aufgabe, bei der es um etwas von lokaler Bedeutung geht, verpflichtet werden sollten, eine

Fachmeinung einzuholen. Die Gemeindebehörden sind so verantwortungsbewusst, dass sie eine Fachmeinung einholen, wenn sie irgendwo nicht weiterkommen; genau so, wie sie es in anderen Bereichen heute schon tun. Noch einmal: Bitte lehnen Sie den Antrag von Kurt Zubler ab.

**Urs Capaul (ÖBS):** Auf das Votum von Arnold Isliker kann ich nur insofern eingehen, als dass ich festhalten möchte, dass es meines Erachtens befremdend ist, wenn man diffamiert wird, wenn man Anträge, die man in der Kommission schon gestellt hat, im Rat noch einmal stellt. Die Bemerkung, wonach Gesetze dazu da seien, um umgangen zu werden, ist eine Disqualifizierung sondergleichen.

Es ist nicht so, wie Christian Heydecker mit seiner Nebelpetarde versucht hat, glauben zu machen. Bei Schutzzonen von nationaler und regionaler Bedeutung schreibt der Kanton via Richtplan fest, wie die Gemeinden den Schutz zu vollziehen haben. Das ist im Richtplan, der vom Bund so bewilligt wurde, behördenverbindlich festgehalten. Der Gemeinderat hat diesbezüglich rein gar nichts zu sagen. Er kann deshalb auch nicht darüber entscheiden, ob er eine Schutzzone dauerhaft verändern darf, weil das gegen den Richtplanvollzug und gegen den Vollzug anderer Gesetze stehen würde. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Marcel Montanari (JFSH):** Ich kann Urs Capaul nur noch einmal auf die Voten von Christian Heydecker verweisen. Wir haben in dem Sinn, wie wir es vielleicht früher gelernt haben, kein dreistufiges System: Gemeinde, Kanton und Bund. Vielmehr haben wir ein Zwei-mal-zwei-System. Es gibt ein Verhältnis zwischen Bund und Kanton und eines zwischen Kanton und Gemeinde. Das ist ein Unterschied. Das führt dazu, dass der Bund festlegt, dass die Kantone zuständig seien und die Kantone dann in einem zweiten Schritt festlegen können, wie sie das intern regeln wollen. Dabei können sie Kompetenzen an die Gemeinden delegieren.

Kurt Zubler hat klar gesagt, dass die Entscheidungskompetenzen am bisherigen Ort blieben würden, dass aber einfach Stellungnahmen beziehungsweise Gutachten eingeholt werden müssten. In dem Fall würde es sich um einen reinen Bürokratieartikel handeln. Es ist reine Bürokratie, wenn man immer ein Gutachten einholen muss, bevor man entscheiden kann. Das nützt gar nichts, vor allem dann nicht, wenn Sie bei den Entscheidungskompetenzen nichts ändern wollen. Lassen Sie also diejenigen, die entscheiden müssen, dies in der Art und Weise tun, wie sie es für richtig halten. Die sind kompetent.

**Christian Heydecker (FDP):** Urs Capaul spricht von etwas anderem. Er spricht von Beschlüssen betreffend die Schutzzonen, von Veränderungen

der Schutzzonen. Das ist in 7a geregelt. Wir sprechen hier aber von baulichen Massnahmen, die die Schutzzone verändern können. Das kann auch in Naturschutzzonen der Fall sein. Bei 7b geht es nicht um die Festsetzung einer Zone, sondern darum, ob an einer bestehenden Zone etwas verändert werden darf oder nicht. Darüber muss jemand entscheiden respektive eine solche Massnahme bewilligen und das ist die Gemeinde. Was die Kommission hier gemacht hat ist absolut korrekt. Der Einwand wäre richtig, wenn wir uns über Art. 7a unterhalten würden, der regelt, wie diese Schutzzone zustande kommt. Dazu hat die Gemeinde bei nationalen und kantonalen Schutzzonen nichts zu sagen; damit hat Urs Capaul recht. Solche Zonen setzen der Regierungsrat beziehungsweise der Bundesrat fest.

**Patrick Strasser (SP):** Es gab nun einige Wortmeldungen im Namen der Gemeindebehörden von Leuten, die selbst gar noch nie in einer Gemeindebehörde waren und darum spreche ich jetzt als amtierendes Mitglied einer Gemeindebehörde, wenn auch einer kleinen. Mir ist egal ob der Antrag von Katrin Bernath oder ob derjenige von Kurt Zubler durchkommt; wichtig ist, dass einer der beiden durchkommt. Das mag sie jetzt vielleicht überraschen, aber es geht darum, dass wir diese Kompetenz, die uns erteilt wird, auch ausüben können. Die Frage ist, was genau bei Annahme des Kommissionsvorschlags passieren würde, wenn die Gemeinden Stellungnahmen einholen könnten. In grossen Gemeinden wie in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen, in denen es eine professionelle Verwaltung gibt, würde das sicher ohne Problem funktionieren. In kleinen Gemeinden, in denen die Gemeinderäte gleichzeitig die Verwaltung bilden, wäre das ein sehr grosses Problem, und zwar weil die betroffenen Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, Druck machen würden. Die einen können das mehr, die anderen weniger. Insgesamt wäre der Druck relativ gross, in solchen Fällen keine Stellungnahmen einzuholen. Es könnte nämlich sein, dass irgendein gewünschtes Bauvorhaben durch eine solche Stellungnahme verhindert würde und entsprechend würde diesbezüglich Druck gemacht. Meiner Erfahrungen nach tendiert man in einer kleinen Gemeinde dazu, Streit zu vermeiden, weil das das ganze Gemeindeleben belastet und dann lässt man es halt wider besseren Wissens sein. Vielleicht verärgere ich jetzt meinen Kollegen Hansueli Graf, aber genau so läuft es ab. Genau darum braucht der Gemeinderat einen Schutz, indem er verpflichtet ist, eine solche Stellungnahme einzuholen. Ich bin aber absolut damit einverstanden, dass dafür nicht unbedingt die kantonale Denkmalpflege beigezogen werden muss. Als Mitglied einer Gemeindebehörde ist mir definitiv lieber, wenn das drin steht, als wenn wir unter Druck kommen, weil das nicht, beziehungsweise eine Kann-Formulierung, drin steht.

Aus diesem Grund werde ich je nachdem, wie die Ausmehrung verläuft, einem der beiden Anträge zustimmen.

**Josef Würms (SVP):** Ich mache Ihnen beliebt, dass für die wenigen lokalen Objekte respektive Schutzzonen die Gemeinde zuständig bleibt. Die meisten Objekte und Zonen sind regional und die liegen immer in der Verantwortung des Kantons. Übertragen Sie bitte die Kompetenz für die lokalen, für die kleinen Sachen den Gemeinden, damit eine effiziente Erledigung möglich ist.

Ob man eine Stellungnahme einholt oder nicht, kann und soll die Behörde selber entscheiden; damit kann sie auch über die Wichtigkeit des Projekts selber entscheiden. Patrick Strasser hat gesagt, dass es ein Schutz für die Gemeinde sei, wenn Sie dazu verpflichtet sei, eine Stellungnahme einzuholen, aber das stimmt nicht. Die Gemeinde kann danach immer noch anders entscheiden. Sie muss sich nicht daran halten.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Wir sind hier bei einem Kernbereich dieser Vorlage. Es geht hier um einen Bereich bei dem wir uns in der Kommission bewusst waren, dass er umstritten ist.

Ich mache ein paar Beispiele, die aufzeigen, worum es betreffend «lokal» wirklich geht. Beispielsweise ist die ganze Altstadt der Stadt Schaffhausen national inventarisiert; diesbezüglich würden keine Kompetenzen an die Stadt fallen. Hemmental ist regional eingestuft; auch hier würde sich nichts ändern. Buchthalen und Herblingen sind betreffend Ortsbildschutzzone lokal eingestuft. Die Kommission hat sehr lange, fast eine ganze Sitzung lang, über diese Kann-Formulierung diskutiert. Wir haben auch die Verfahren der Kantone Zürich und Thurgau verglichen. Am Ende haben wir mit einer doch klaren Mehrheit von fünf zu drei Stimmen bei einer Abwesenheit die nun vorliegende Lösung gewählt. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission, dieser Version nun auch zuzustimmen.

Es wurde immer wieder festgestellt, dass die Gemeinden bei lokalen Objekten nicht dazu verpflichtet sind, das umzusetzen. Wenn ein Gemeinderat ohnehin bereits weiss, wie er in einem einzelnen Fall entscheiden will, dann macht es wenig Sinn, einen Fachbericht einzuholen. Was noch nicht erwähnt wurde, ist, dass eine Gemeinde auch auf die Beiträge verzichtet, wenn sie auf den Bericht der Fachstelle verzichtet. Bei einem Objekt, bei dem davon auszugehen ist, dass Schutzmassnahmen erforderlich sind, kann es sogar im Interesse des Eigentümers sein, dass die Gemeinde einen solchen Bericht einholt und er kann sie sogar dazu auffordern, dies zu tun. Nur so können diese Beiträge ausgelöst werden. Der ehemalige Bau- und Regierungsrat Reto Dubach, hat uns auch mitgeteilt, dass eine

klarere Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden angestrebt werde, da diese Vermischung in der Vergangenheit zu Unmut geführt habe.

Jetzt muss ich noch Urs Capaul in Schutz nehmen. Es stimmt, dass er an der ersten Sitzung nicht dabei sein konnte. Er hat das in der Terminumfrage schon so angegeben. Er hat sein Anliegen aber in einer späteren Sitzung noch eingebracht.

Ich beantrage Ihnen die gestellten Anträge abzulehnen und bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Die Kommission ist der Meinung, dass der vorgeschlagene ein gangbarer und im Vergleich mit anderen Kantonen auch nicht einzigartiger Weg ist. So gibt es auch im Kanton Zürich gewisse Freiheiten.

**Katrin Bernath (GLP):** Das Votum von Christian Heydecker veranlasst mich, dem Antrag von Urs Capaul sicher zuzustimmen, weil erster gesagt hat, dass bei Gewerbebauten dann der Kanton zuständig sei. Das heisst, dass wir diese Regelung in der Kommission noch einmal genauer anschauen müssen. Der zitierte ehemalige Baudirektor hat sich offenbar im Sinn der Qualitätssicherung auch dafür eingesetzt, die Ist-Formulierung beizubehalten.

**Urs Capaul (ÖBS):** Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass kein Geld fliesse, wenn die Gemeinde die Fachstelle nicht anhöre. Das stimmt zumindest beim Naturschutz nicht. Die Naturschutzfachstelle trifft solche Vereinbarungen beispielsweise mit Bauern oder auch bei anderen Objekten nationaler oder regionaler Bedeutung. Auch die Beträge fließen dann vom Bund via Kantone an die Landwirte. In diesem Bereich haben die Gemeinden keinen Einfluss darauf, ob Geld fliesst oder nicht.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Danke für den Hinweis, Urs Capaul. Wir behandeln hier einen Gemischtwarenladen, was ein Problem ist, aber wenn wir das aufsplitten wollen, dann haben wir eine Totalrevision und zwar im ganz grossen Sinn. Auch bei den Zürchern und bei den Thurgauern gibt es einen Gemischtwarenladen, wobei die Zürcher die Bereiche dann genauer aufgesplittet haben, aber das ist dann auch ein umfangreicheres Gesetz. Eine Aufteilung würde gewiss zu mehr Klarheit führen, aber das würde zu einer Gesamtrevision mit allem Drum und Dran führen. Ich würde es begrüssen, wenn man in einem späteren Schritt eine Aufteilung vornehmen würde. Das Ganze ist derzeit für einen Laien tatsächlich schwer verständlich, weil verschiedene Dinge ineinander spielen. Auch den Antrag betreffend die zuständige Behörde haben wir in der Kommission lange diskutiert. Wie gesagt, ist die ganze Altstadt der Stadt Schaffhausen im nationalen Inventar. Das heisst, dass die Stadt für die

Bauentscheide alles dem Kanton übergeben müsste, weil die zuständige Behörde für diese Zone der Kanton ist. Ich bringe jetzt kein Beispiel aus dem Naturschutz, sondern eines, das wir in der Kommission beraten haben. Ich kann den Unmut von Urs Capaul über diese Vermischung verschiedener Bereiche nachvollziehen. Wenn ich den Mechanismus richtig verstanden habe ist es so: Wenn wir hier nun reinschreiben würden, dass die zuständige Behörde bei den nationalen Objekten und Zonen der Kanton sei, dann würde dadurch die Kompetenz in diesem Bereich massiv verschoben. Raphaël Rohner, der städtischer Baureferent war, kann mir dies vielleicht noch bestätigen. Bitte bleiben Sie aus den genannten Gründen bei der Kommissionsvorlage.

**Regierungsrat Martin Kessler:** Ich mache Ihnen beliebt, den Antrag von Urs Capaul abzulehnen. Wie bereits ausgeführt wurde, sind die Belange des Naturschutzes insbesondere in Art. 7 und Art. 7a geregelt, die nicht Gegenstand dieser Teilrevision sind. Die vorliegende Revision will und soll den Naturschutz nicht tangieren; für den Naturschutz und die entsprechenden Zonen bleibt alles, wie es war. Sie können beruhigt sein, es besteht auch keine Absicht, in diesem Bereich etwas verdeckt unterzuschieben. Ausserdem führen diese Belange im Naturschutz nicht zu grossen Problemen, da diesbezüglich sowohl bei den Eigentümern, aber auch bei den Gemeinden und beim Kanton grosse Akzeptanz herrscht. Deshalb besteht kein Anlass für eine Änderung in diesem Bereich.

Bitte lehnen Sie auch den Antrag von Kurt Zubler ab. Es war nämlich genau ein Ziel dieser Vorlage, den Gemeinden bei den lokalen Objekten mehr Kompetenz zuzuweisen

Zum Antrag von Katrin Bernath muss ich sagen, dass die Regierung mit beiden Versionen gut leben kann. Wie auch Patrick Strasser ausgeführt hat, wollte die Regierung mit der ursprünglichen Ist-Formulierung klare Verhältnisse schaffen, weil dadurch in jedem Fall eine Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle einzuholen wäre. Wir können wie gesagt aber auch mit der Kann-Formulierung leben, weil wir davon ausgehen, dass von den Gemeinden trotzdem in den allermeisten Fällen Stellungnahmen einer Fachstelle einzuholen sind. Die Gemeindebehörden können nämlich nur dann selbst entscheiden, wenn sie ganz sicher sind, dass es keine Stellungnahme braucht. Bei allen Fällen, die sich im Graubereich befinden, werden die Gemeindebehörden zum Schluss kommen, dass Stellungnahmen einzuholen seien. Das ist auch eine Vertrauensfrage und wir vertrauen den Gemeinden. Es ist ausserdem zu bedenken, dass es in den Bauordnungen vieler Gemeinden Vorschriften zum Umgang mit lokalen Schutzobjekten gibt. In diesem Zusammenhang gibt es Bestimmungen, die

einen pfleglichen Umgang mit der Bausubstanz der jeweiligen Gemeinde vorgeben.

### **Abstimmung**

**Mit 33 : 19 wird der Antrag von Urs Capaul abgelehnt.**

### **Ausmehrung**

**Der Antrag von Kurt Zubler erhält 17 Stimmen. Der Antrag von Katrin Bernath erhält 21 Stimmen.**

### **Abstimmung**

**Mit 28 : 24 wird der Antrag von Katrin Bernath abgelehnt.**

**Jürg Tanner** (SP): Ich beantrage, in Art. 7b Abs. 4 den letzten Satz wie folgt zu ersetzen: «Das Rekursrecht steht auch dem Baudepartement zu.» Man hat hier das Rekursrecht des Kantons auf Schutzzonen von regionaler und nationaler Bedeutung und ich will mit meinem Antrag erreichen, dass der Kanton wie bisher die Möglichkeit hat, in jedem Fall, wenn nötig, gegen einen Entscheid eines Gemeinderats zu rekurrieren.

Sollte die jetzige Fassung von Art. 7b Abs. 1 beibehalten werden, was wir soeben beschlossen haben, dann sehe ich den Sinn von Abs. 2 nicht. Wenn ein Gemeinderat in jedem Fall auf eine Stellungnahme einer Fachstelle verzichten kann, dann muss nicht noch extra erwähnt werden, dass er dies bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung tun dürfe.

Ich muss betreffend meinen Antrag etwas ausholen. Im jetzt geltenden Recht ist diese Triage in nationale, regionale und kommunale Bedeutung so nicht vorgesehen. Das hat sich vor allem aus der Praxis so entwickelt und ist eigentlich logisch. Beispielsweise der Munot oder auch das Stadtbild respektive die Altstadt der Stadt Schaffhausen sind von nationaler Bedeutung. Daneben gibt es Objekte von regionaler beziehungsweise kantonaler und solche von kommunaler Bedeutung. Es ist bezeichnend, dass unsere heimatliebenden Parteien allen voran die SVP, die sich immer sehr für das Bewährte und für das Überlieferte einsetzen, hier nun ein Stück Heimat preisgeben. Was Regierungsrat Martin Kessler soeben gesagt hat, ist natürlich ein Witz. Aus meiner zwanzigjährigen Praxis als Anwalt und aus meiner früheren fünfzehnjährigen Beschäftigung beim Kanton weiss ich, dass die kleinen Gemeinden mit solchen Aufgaben überfordert sind

und man denen in der Regel nicht trauen kann. Um ernsthaft zu behaupten, dass kleine Gemeinden ihre kommunalen Schutzobjekte schützen würden, für die sie in den letzten vierzig Jahren nicht einmal Inventare erstellt haben, muss man äusserst heiter aufgelegt oder extrem naiv sein. Wir müssen uns darüber bewusst sein, was wir hier tun. Ich gehe nicht so weit zu sagen, dass man das nicht machen könne, aber wir geben die Objekte von kommunaler Bedeutung faktisch auf. Man kann das machen oder auch nicht. Man muss kein Prophet sein, um prophezeien zu können, dass in den allermeisten Gemeinden dann nichts mehr gemacht wird. Mein Vorschlag ist der letzte Notnagel, um im kommunalen Bereich noch etwas Hoffnung darauf zu bewahren, dass unsere kommunale Heimat erhalten bleibt. Das richtet sich insbesondere an diejenigen, die immer so von den Gemeinden schwärmen und davon, dass diese autonom sein müssten. Faktisch – das hat Patrick Strasser schon ausgeführt – wird der Druck in den Gemeinden sehr hoch sein. Das ist auch verständlich, da man nicht gerne Streit in den Gemeinden hat. Mein Antrag ist sehr mild, sodass der Kanton allenfalls Rekurs einlegen kann, sollte eine Gemeinde – Sie sagen nun: wider Erwarten – ihren Aufgaben nicht nachkommt. Dagegen können Sie eigentlich nicht sein, weil ein solcher Rekurs dann an die nächste oder allenfalls übernächste Instanz geht und die entscheidet dann darüber. Das ist also nicht willkürlich, sondern einfach eine Möglichkeit, um notfalls einschreiten zu können. Bitte stimmen Sie meinem Antrag zu.

**Christian Heydecker (FDP):** Was Jürg Tanner zu Art. 7b Abs. 2 gesagt hat, stimmt natürlich nicht. In dieser Bestimmung geht es um untergeordnete Massnahmen in Schutzzonen von nationaler oder kantonaler Bedeutung. Wenn beispielsweise jemand in der Stadt Schaffhausen, deren Ortsbild von nationaler Bedeutung ist, eine Heizung erneuern möchte, dann kann der Regierungsrat neu festlegen, dass es für solche Massnahmen keine Stellungnahmen mehr braucht. Dieser Abs. 2 macht durchaus Sinn und zuhänden des Protokolls: Jürg Tanner nickt mir zu. Bitte lehnen Sie seinen Antrag aus denselben Gründen ab, die wir bereits im Zusammenhang mit der Kann-Formulierung betreffend das Einholen von Stellungnahmen von Fachstellen diskutiert haben. Was soll denn der Sinn davon sein, wenn der Regierungsrat beziehungsweise das Baudepartement ein solches Rekursrecht hätte? Es geht darum, dass man im Interesse des Kantons eine gewisse Einheitlichkeit der Entscheide hat, aber dann geht es schon wieder um kantonale Interessen. Wenn wir jedoch von Zonen respektive von Schutzobjekten von lokaler Bedeutung sprechen, dann sind die genau nicht von kantonaler Bedeutung. Es ist richtig, dass das Baudepartement bei Massnahmen, die nationale oder kantonale Zonen betreffen, ein Rekursrecht hat. Wenn es aber um lokale Interessen geht, dann hat

der Kanton da nichts zu suchen, das ist dann Sache der Gemeinde. Diese Bestimmung – das haben wir auch in der Kommission so besprochen – stellt ein gewisses Korrektiv zum Verbandsbeschwerderecht dar. Wie Sie alle wissen, sind die Leute vom Heimatschutz auch beim Schreiben von Leserbriefen sehr aktiv und wer in diesem Bereich tätig ist, weiss auch, dass die Leute im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die gewisse interessante Objekte betreffen, sehr sensibilisiert sind und entsprechende Eingaben machen, indem sie Einsprachen erheben oder baurechtliche Entscheide verlangen. Durch letzteres erhalten sie die Möglichkeit, Baubewilligungen zu prüfen, um dann allenfalls das Verbandsbeschwerderecht auszuüben. Das ist sehr sinnvoll und ein nötiges Korrektiv und das genügt meines Erachtens vollkommen. Noch einmal, es geht hier um Schutzzonen von lokaler Bedeutung und da hat der Regierungsrat zu akzeptieren, dass in diesem Bereich die lokalen Behörden zuständig sind. Der Kanton hat kein Interesse daran, das alles zu koordinieren. Wenn er es hätte, dann wäre alles von kantonalem Interesse; dann bräuchten wir keine lokalen Zonen mehr. Es ist folgerichtig, dass wir die lokalen Schutzzonen separat regeln und dass das Baudepartement in diesem Bereich kein Rekursrecht hat. Heute besteht in der Tat für alle Entscheide ein solches Rekursrecht, aber nur deshalb, weil wir keine Unterscheidung dieser Zonen haben. Jetzt erlassen wir eine separate Regelung für Zonen von lokaler Bedeutung, die dann anders behandelt werden müssen als die Massnahmen in Zonen von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Bitte lehnen Sie den Antrag von Jürg Tanner, den wir auch in der Kommission intensiv diskutiert haben, ab.

**Marcel Montanari (JFSH):** Eine Frage an den Antragsteller: Was wären denn die Rekursgründe? Es geht doch darum, ob ein Objekt von lokaler Bedeutung ist und darüber soll der Gemeinderat entscheiden können. Wenn nun in einer Gemeinde beispielsweise entschieden würde, dass ein Brunnen nicht schutzwürdig sei und abgerissen werden könne, dann käme nachher das Baudepartement mit dem Argument, dass ebendieser Brunnen gemäss der lokalen Auffassung doch schutzwürdig sei. Das ginge nicht an, man kann dem Gemeinderat doch nicht den Entscheid aufdrängen, was nach lokalen Aspekten schutzwürdig zu sein hat. Es gibt also gar keine Gründe, die das Baudepartement diesbezüglich anführen könnte, um einen Rekurs zu führen. Das gilt auch im umgekehrten Fall, wenn die Gemeinde also sagen würde, dass der Brunnen schutzwürdig sei. Dann könnte das Baudepartement nicht entscheiden, dass dem nicht so sei und den Brunnen abreißen.

**Jürg Tanner (SP):** Danke, Marcel Montanari, dass Sie mir die Gelegenheit dazu geben, auf dieses Missverständnis hinzuweisen. Was Christian Heydecker zu Abs. 2 gesagt hat, ist richtig. Ich habe das nicht realisiert. Aber Sie sagen jetzt einfach, dass etwas von kommunaler Bedeutung nicht schutzwürdig sei. Das ist der Denkfehler, den Sie hier alle machen. Die Frage ist, warum man diese Unterscheidung eingeführt hat. Ich war damals noch im Baudepartement tätig, als man das eingeführt hat. Der Grund dafür war die Ansicht, dass es Leuchttürme wie beispielsweise die Schaffhauser Altstadt gibt, die in die ganze Schweiz ausstrahlen. Dann gibt es schöne Dörfer wie zum Beispiel Dörflingen, die zwar vielleicht nicht schweizweit, aber doch regional bekannt und erhaltenswert sind. Und dann gibt es noch, sagen wir einmal, Trasadingen. Das ist ok und vielleicht gibt es noch eine Häuserzeile, die erhaltenswert ist. Die Ausstrahlung respektive die Bedeutung sind dabei aber nur noch lokal. Das heisst jedoch nicht, dass solche Objekte nicht geschützt werden sollten, sonst hätten wir am Ende nur noch Schönes, das vom Bund oder vom Kanton geschützt würde und vor allem bei kommunalen Objekten fiel der Schutz weg. Bitte reden Sie nicht rein. Hören Sie mir zu, weil ich damals dabei war und weiss, wie dieses Gesetz verfasst wurde. Die Idee dahinter war, dass es verschiedene Ebenen gibt. Das heisst nicht, dass die kommunale Ebene nichts wert ist. Wenn Sie das jetzt hier behaupten, dann werde ich Ihnen diese Aussage schon bald einmal um die Ohren schlagen. Sie unterschätzen das. Es kann auch in einem gewöhnlichen Dorf durchaus ein paar schützenswerte Flecken geben, die zu schützen sind. Wenn nun aber der Gemeinderat das nicht tun will, weil der Gemeindepräsident Baureferent ist und sein Schwager an so einer Stelle ein Haus bauen möchte. So läuft es doch in den Gemeinden. Für solche Fälle wäre der von mir beantragte Notnagel, sodass der Kanton noch eingreifen könnte.

Und nun zur Frage von Marcel Montanari. Der Kanton könnte beispielsweise entgegen dem Entscheid eines Gemeinderats sagen, dass eine bestimmte Häuserzeile zwar vielleicht nicht überregional ausstrahle, aber weil sie vielleicht in irgendeiner Art einzigartig ist, doch nicht im geplanten Ausmass verändert werden dürfe. Ich hoffe Sie haben das jetzt kapiert. Ich bin selten autoritär, aber jetzt muss ich es einmal sein.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Selbst unser Anwalt Jürg Tanner fällt immer wieder rein. Die Kommission hat lange darüber gesprochen, ob es kantonale oder nur regionale Zonen geben sollte. Wobei der Entscheid am Ende ganz knapp gegen kantonale Zonen ausfiel. Solche gibt es also nicht und wir müssen damit aufhören, zuhanden des

Protokolls von kantonalen Zonen zu sprechen. Es gibt nur nationale, regionale und lokale Zonen. Dies zur Klarstellung, damit nachher klar ist, wovon wir gesprochen haben.

Bei der Inventarisierung sind die Gemeinden aufgefordert, das auszuscheiden, was für sie wichtig ist. Die Regierung muss das von der Gemeinde angefertigte Inventar am Ende absegnen. Wenn im genehmigten Inventar etwas als lokal bezeichnet wird, dann bedeutet das, dass auch der Kanton damit einverstanden ist. Dann hat der Kanton offenbar befunden, dass das entsprechende Objekt für den Kanton nicht wichtig sei. Aber offensichtlich ist es für die Gemeinde wichtig und dann hat diese auch ein Interesse daran. Es gibt in den Inventaren bereits viele lokal inventarisierte Objekte und wenn eine Gemeinde ein Objekt dem lokalen Schutz unterstellt hat, dann kann man ihr auch die Zuständigkeit dafür übergeben.

**Josef Würms (SVP):** Bitte lehnen Sie den Antrag von Jürg Tanner ab. In diesem letzten Satz steht, dass dem Baudepartement bei Schutzzonen von regionaler und von nationaler Bedeutung ein Rekursrecht zustehe. Hier steht «Baudepartement» und nicht «Regierungsrat», weil das Baudepartement in die Bearbeitung dieser Projekte einbezogen ist. Bei lokalen Objekten ist das kantonale Baudepartement nicht einbezogen. Man müsste also – und Jürg Tanner spricht von einem milden Antrag – jeden Entscheid dem Baudepartement zustellen, damit man dort darüber entscheiden kann, ob man beispielsweise gegen das Abreißen dieses kleinen Brunnens Einsprache erheben will. Das steht dem Baudepartement sicher nicht zu. Wenn jemand gegen dieses Projekt Einsprache erheben will, dann kann man über das Verbandsbeschwerderecht rekurrieren und dann entscheidet der Gesamtregierungsrat über den Entscheid der Gemeinde. Die Gemeinden sind also nicht ganz frei, es gibt eine Kontrolle aber ich möchte nicht, dass das Baudepartement bei lokalen Objekten ein Rekursrecht hat.

**Kurt Zubler (SP):** Jürg Tanner hat sehr schön aufgezeigt, dass die lokalen Schutzobjekte und -zonen nicht einfach ganz so lokal sind. Das mag jetzt denjenigen, die nicht so stark mit der Materie befasst sind, so vorkommen, als ob die Kommunen hier völlig frei wären, aber in Art. 6 Abs. 2 heisst es klar, dass die Inventare und ihre Änderungen vom Gemeinderat beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Eine Gemeinde kann demnach nicht beliebig lokale Objekte ins Inventar aufnehmen oder nicht aufnehmen; vielmehr macht sie einen Vorschlag und der wird genehmigt. Dieses dreistufige Verfahren ist in einen Gesamtkontext einzuordnen, bei dem es um Heimat, um Vergangenheit und um Tradition geht, die es gesamtheitlich zu wahren gilt.

**Urs Capaul (ÖBS):** Ich möchte Josef Würms nur auf einen kleinen Überlegungsfehler hinweisen. Sein Brunnenbeispiel hat mir gezeigt, dass er den Artikel nicht verstanden hat. Hier geht es um Schutzzonen und nicht um Einzelobjekte.

**Regierungsrat Martin Kessler:** Auch hierbei geht es um die Vertrauensfrage. Wir haben jetzt gesagt, dass es eine Trennung in nationale, in regionale und in lokale Schutzzonen gebe und dass die Gemeinden für die lokalen Schutzzonen zuständig sein sollten. Jürg Tanner hat unterstellt, dass Gemeinden, die kein Inventar hätten, nicht für ihre lokalen Objekte schauen würden. Ich lebe schon fast mein ganzes Leben in Trasadingen, und ich kann Ihnen versichern, dass dort nicht rücksichtslos Häuserzeilen niedergewalzt wurden. Abgesehen davon wurden in Trasadingen überhaupt keine Häuserzeilen niedergewalzt. Ich bezweifle auch, dass das damit zusammenhängt, dass der Vorgänger von Flurina Pescatore seit dreissig oder vierzig Jahren seinen Ferienwohnsitz in Trasadingen hat. Ich habe im Gegenteil sehr oft miterlebt, dass die kantonale Denkmalpflege einbezogen wurde. Es wird nicht einfach gemacht, was der zuständige Gemeinderat gerade will und die Entscheide sind auch nicht davon abhängig, wie gut der Gemeinderat mit jemandem befreundet ist. Etwas anderes zu behaupten ist eine Unterstellung. Genauso wenig passiert das in der Gemeinde Hallau, die auch kein Inventar hat. Allerdings ist die ganze Dorfkerzone von Hallau im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Auch dort kann also nicht einfach gemacht werden, was man will. Ich empfehle Ihnen, den letzten Absatz, so wie er aus der Kommission gekommen ist und wie er auch schon von der Regierung vorgeschlagen wurde zu belassen, weil die vorgeschlagene Regelung betreffend Zuständigkeiten stimmig ist.

**Jürg Tanner (SP):** Ich mache Ihnen jetzt ein Beispiel. In diesen Dorfkerzonen werden in den Bauordnungen immer diese Vorgartenlandschaften geschützt; diese bäuerlichen Häuserzeilen mit ihren schönen Vorgärten. Fahren Sie nun einmal nach Trasadingen oder so, dann können sie sehen, was so alles in diesen Vorgärten steht! In den Bauordnungen steht immer, dass sie zu schützen und nicht zu bebauen seien. Wenn sie jetzt sagen, dass es diesbezüglich keine Unterschiede in den Gemeinden gebe, dann machen wir vielleicht einmal eine Wanderung durch diese Gemeinden. Die Frage ist, ob man das nun einfach den Gemeinden überlassen will, oder ob man sagt, dass diese Dorfkultur bewahrt und das im ganzen Kanton ungefähr gleich gehandhabt werden solle. Man muss das nicht so machen, wie ich es vorschlage. Ich bin aber der Meinung, dass es eine gewisse Bewahrung des kulturellen Erbes wäre, wofür Sie von der SVP sich sonst

immer so einsetzen; darum verstehe ich Ihre Haltung nicht. Es muss doch auch in Ihrem Interesse sein, dass die Gemeinden das einigermaßen einheitlich handhaben. Ich bin diesbezüglich offen, man kann das kommunale auch auf die Schleife geben. Dann sieht es bei uns auf dem Land irgendwann aus wie im Mittelaargau oder wie sonst überall, wo niemand mehr auf irgendetwas Ästhetisches Rücksicht nimmt. Ich kann damit leben, da ich nicht in einer solchen Gemeinde wohne, sondern hier in Schaffhausen, das von nationaler Bedeutung ist.

**Christian Heydecker** (FDP): Ich habe schon bei der Frage der Einholung von Fachmeinungen gesagt, dass ich nicht einsähe, wieso ausgerechnet in diesem Bereich eine Pflicht bestehen sollte, dass die Gemeinden bei lokalen Schutzzonen solche Fachmeinungen einzuholen hätten, wo sie doch in anderen Bereichen, die sie zu bearbeiten und in denen sie zu entscheiden hätten, nicht verpflichtet seien Fachmeinungen einzuholen. Jetzt geht es wieder um das genau gleiche. Ich sehe nicht ein, wieso in diesem Bereich, in dem die Gemeinden zuständig sind, eine kantonale Stelle ein Rekursrecht haben sollte und in allen anderen Bereichen nicht. Wenn schon, dann müsste man konsequenterweise festlegen, dass gegenüber jeder Verfügung einer Gemeinde irgendeine kantonale Behörde ein Rekursrecht hat. Dann wäre alles gleich behandelt. Es gehört zur klaren Zuständigkeitsregelung, dass die Gemeinden im lokalen Bereich zuständig sein sollen und dass der Kanton dabei nichts zu sagen hat. Ausserdem gibt es wie gesagt mit dem Verbandsbeschwerderecht ein Korrektiv.

**Marcel Montanari** (JFSH): Am Schluss wurde offensichtlich, da hat Jürg Tanner selbst gesagt, was er eigentlich will. Er will, dass die Dorfkultur im ganzen Kanton etwa gleich bemessen wird und genau das, will ich nicht; ich will Vielfalt. Ich will, dass die Dörfer unterschiedlich entscheiden können. Heute Morgen hat Urs Capaul irgendetwas darüber gesagt, was Freiheit sei. Nach unserem Kulturverständnis ist Freiheit in erster Linie Selbstbestimmung. Das heisst, dass wir vor Ort selber bestimmen können, was wir schön finden und was wir abreissenswert finden. Genau diese Freiheit muss den Gemeinden bleiben, sodass sie im Kleinen sagen können, was sie schön finden und andere Gemeinden finden etwas anderes schön. Wenn die einen diese Vorgärten schön finden, dann sollen sie dort wohnen und glücklich sein und diese schützen. Ich wohne an einer anderen Stelle. Genau das bringt schlussendlich kulturelle Vielfalt und das ist wertvoll. Ich will nicht, dass der Kanton einheitlich definiert, was die Gemeinden schön finden sollen.

### Abstimmung

**Mit 31 : 19 wird der Antrag von Jürg Tanner abgelehnt.**

**Art. 8 Abs. 3 & Art. 8a Abs. 1**

**Urs Capaul (ÖBS):** Ich stelle keinen Antrag, aber ich bitte die Kommission das *Wording* der Art. 8, 8a und 8b noch einmal zu überprüfen. Einmal heisst es «Schutzobjekte» und ein anderes Mal «schützenswerte Objekte». Man soll sich hier überlegen, was genau gemeint ist. Ich gehe davon aus, dass es um die schützenswerten Objekte geht, die in den Inventaren aufgelistet sind. Erst nach Massnahmen gemäss Art. 5a werden sie dann geschützt oder gibt es einen Schutzvollzug? Das sollte man noch einmal genau anschauen und entsprechend anpassen.

**Art. 8b**

**Jürg Tanner (SP):** Analog zu meinem letzten Antrag zu Art. 7b stelle ich Ihnen einen Antrag zu Art. 8b. Ich beantrage, Art. 8b Abs. 4 um folgenden Satz zu ergänzen: «In Fällen von Art. 8b Abs. 2 wird die Bewilligung dem Baudepartement zugestellt, welches dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erheben kann.» Die Begründung ist eigentlich genau dieselbe wie vorher und wahrscheinlich wird sich die Diskussion auch gleich auswirken.

Jetzt geht es nicht um Schutzzonenensembles oder um Naturschutzzonen, sondern um einzelne Häuser zum Beispiel. Auch hier haben wir diese Dreiteilung: National, kantonal – ich weiss, dass es eigentlich «regional» hiesse, aber die Bedeutung ist «kantonal» – und kommunal. Es wäre, als würden wir festlegen, dass wir nur noch eine Landschaft mit Leuchttürmen wollten. Es gibt keine Villen und keine speziellen, einfachen Häuser mehr. Mein Anliegen ist, dass man sich diesbezüglich nicht nur auf die beiden oberen Ebenen beschränkt, sondern dass der Kanton auch bei Objekten von kommunaler Bedeutung die Möglichkeit zu einer vereinheitlichten Praxis hat.

Jetzt noch zu Christian Heydecker, der mit der Aussage, dass es an anderen Orten respektive bei anderen Gesetzen auch nicht so sei, ein Argument gefunden zu haben scheint: Einzelentscheide, wenn beispielsweise jemand keine Sozialhilfe mehr erhält, haben keine ewigen Auswirkungen. Das ist beim Bauen natürlich ganz anders; das ist eine ganz andere Dimension. Wenn ein Objekt einmal zerstört ist, dann ist es unwiderruflich zerstört. In der Raumplanung gibt es viele Bestimmungen, die regeln, dass gewisse Entscheidungen sogar dem Bund zu melden sind. Auch diesbezüglich könnten Sie argumentieren, dass das nicht überall so sei. Hinsicht-

lich der zur Diskussion stehenden Bestimmung wäre es für eine einheitliche und auch konsequente Anwendung dieser Grundsätze der Natur- und Heimatschutzanliegen wichtig, dass man dem Baudepartement das Rekursrecht ebenfalls einräumen würde.

**Kurt Zubler (SP):** Ebenfalls in Anlehnung an die vorherige Debatte über die Schutzzonen, beantrage ich hier dasselbe, was ich bei den Schutzobjekten beantragt habe, nämlich bei Abs. 2 den zweiten Satz zu ändern und zwar wie folgt: «Dieser holt die Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Fachstelle ein und stellt ihr eine Kopie seines Entscheids zu.» Ich weiss nicht, ob Katrin Bernath sich auch noch melden wird; es geht vor allem um die Kann- oder Ist-Frage und auch um die Frage betreffend Zustellung des Entscheids. Ich empfehle, dass wir das zusammenfügen, so dass es mehr als zwölf Stimmen gibt und das dann noch einmal in die Kommission geht.

**2. Vizepräsident Andreas Frei (SP):** Ich melde mich in dieser Diskussion bewusst nicht bei Art. 7b sondern bei Art. 8b. Hier geht es jetzt um die Objekte und damit ums Eingemachte. Die vorherige Diskussion über die Schutzzonen betrifft den Alltag nicht so stark. Wenn wir hier nun von lokalen Objekten sprechen, dann sprechen wir von achtzig Prozent aller Gebäude. Wir haben schon in 15 Gemeinden, wenn ich mich richtig erinnere, diese Schutzziele oder diese Schutzobjekte bestimmt. Das sind vor allem die grossen Gemeinden und damit ist die grosse Mehrheit der Gebäude bereits definiert. Das sind Objekte von lokaler, von regionaler und von nationaler Bedeutung und man ist bei der Einteilung, als man diese Schutzobjekte bestimmt hat, davon ausgegangen, dass bei allen diesen Objekten Stellungnahmen eingeholt werden. Die vorgeschlagene Änderung macht daraus eine Kann-Bestimmung. Ich muss nicht wiederholen, was meine Vorredner Patrick Strasser oder auch Kurt Zubler darüber gesagt haben, wie das in den kleinen Gemeinden dann wahrscheinlich abläuft. Man ändert die Spielregeln und das ist falsch. Es war, glaube ich, Markus Müller, der gesagt hat, dass es sich nur um Objekte von lokaler Bedeutung handle, die nicht so wichtig seien. Wenn man von Anfang an von diesen Spielregeln gewusst hätte, dann hätte man auf Fachebene anders diskutiert und dann wäre die Einteilung entsprechend anders ausgefallen. Davon bin ich überzeugt. Aus der Praxis weiss ich, dass es nicht gut kommt, die Spielregeln nachträglich zu ändern. Sie glauben jetzt, dass Sie den Bauherren einen grossen Gefallen machen würden; davon bin ich gar nicht überzeugt. In der Praxis sieht das dann ganz anders aus, als Sie vielleicht denken. In der Praxis erstellt man eine kleine Projektstudie und bespricht sich dann mit der Denkmalpflege und in aller Regel findet man sich einvernehmlich

und ohne Probleme. danach weiss man, was zu tun ist. Das gibt dem Bauherrn und auch dem Baureferenten Planungssicherheit und schützt letzteren. Es gibt nur wenige Dinge respektive Projekte, bei denen es Probleme gibt und Sie machen daraus nun ein Riesending und glauben, dass Sie den Grundeigentümern mit dieser Regelung einen Gefallen tun, aber dem ist nicht so. Belassen Sie die ursprüngliche Ist-Formulierung. Das Durcheinander wird ansonsten noch grösser sein beispielsweise in Fällen, in denen es um ein lokales Objekt in einer regionalen Schutzzone geht und das kommt doch relativ häufig vor. In solchen Fällen muss nämlich die Denkmalpflege wegen des regionalen Schutzcharakters der Schutzzone dann doch wieder eine Stellungnahme über dieses lokale Objekt abgeben. Lassen Sie die Finger davon! Das Ganze ist gar kein Problem respektive nur in seltenen Ausnahmefällen ein Problem. Folgen sie bitte dem Antrag von Kurt Zubler dann kommt es gut.

**Josef Würms (SVP):** Ich bitte Sie, bei der Variante der Kommission zu bleiben, bleiben sie bei der Kann-Formulierung! Lehnen Sie die Anträge von Kurt Zubler und von Jürg Tanner ab! Man muss sich nicht wiederholen; wir haben zu Art. 7b alles gesagt und ich möchte Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Die Mehrheit der Kommission hat diese Vorlage, so wie sie jetzt vorliegt, verabschiedet. Wir führten natürlich zu diesem Punkt und analog bei den Objekten diese Kann-Diskussion. Die Mehrheit der Kommission hat befunden, dass wir dem Rat die jetzt vorliegende Version vorlegen und von daher bitte ich den Rat darum, dem zu folgen. Auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Rekurse und der Entscheide haben wir diskutiert und sind in der Mehrheit der Meinung, dass wir den Weg gehen sollten, den wir vorschlagen, damit bei Art. 7b und Art. 8b die Mechanismen die Gleichen. Dies führt auch zu einer gewissen Verständlichkeit der Abläufe. Wenn es wie im Beispiel von Andreas Frei um ein lokales Objekt in einer übergeordneten Zone geht, dann kommt der Mechanismus der für Regionales gilt zur Anwendung. Dann muss ein Gutachten eingeholt werden. Die Informationen betreffend Zonenzuordnung sind im GIS zumindest für die zuständigen Behörden frei einsehbar. So wird nicht übersehen, wenn irgendwo noch eine übergeordnete Schutzzone vorliegt. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Anträge abzulehnen.

**Regierungsrat Martin Kessler:** Zum Antrag von Jürg Tanner muss ich nichts mehr sagen. Es ist nichts als konsequent, wenn Sie sich gleich verhalten wie bei Art. 7b.

Ich bin nicht glücklich darüber, dass Kurt Zubler die Anträge nun zusammengefasst hat, die Frage der Kann-Formulierung und diejenige der Zuständigkeit, wonach alle Objekte, sowohl die nationalen, die regionalen als auch die lokalen der kantonalen Fachstelle zugewiesen werden sollen. Diesbezüglich bin ich der Meinung, dass der Kommissionsvorschlag, der dem regierungsrätlichen Vorschlag entspricht, richtig ist, also die Kompetenz stärker den Gemeinden zuzuordnen.

Betreffend Kann-Formulierung können wir von der Regierung wie gesagt mit beiden Varianten leben, auch wenn ich dazu tendiere, dass wir auf die regierungsrätliche Version zurückkommen sollten. Ich sehe die Beweggründe, die Andreas Frei zu seinem Votum veranlasst haben und ich habe auch Verständnis für die Argumente, die identisch vorhin Patrick Strasser gebracht hat. Es geht jetzt um konkrete einzelne Objekte, zu denen der Baureferent konkret Stellung nehmen muss. Ich teile die Ansicht, dass es das Leben der zuständigen Baureferenten vereinfacht und letztlich auch der zuständigen kantonalen Fachstelle, die im allgemeinen Fall angerufen werden wird, vereinfacht, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Also überlegen Sie sich das nochmals und wenn sie es sich jetzt nicht überlegen wollen, dann werden wir das in der Kommission gerne nochmals diskutieren.

**Jürg Tanner (SP):** ich bin froh, dass ich vom zuständigen Baudirektor noch eine Regung für die ursprüngliche Fassung gehört habe. Wenn er nun aber so salopp sagt, dass man meinen Antrag ablehnen müsse, dann ist das doch extrem widersprüchlich. Entweder wollen Sie, dass eine Stellungnahme eingeholt werden muss, weil es wichtig ist, oder wenn Sie das nicht wichtig finden, dann müssen Sie doch auf Entscheide von Gemeinden reagieren können und dazu braucht es das Rekursrecht des Baudepartements. Das ganze entstammt der feigen Vorlage Ihres Vorgängers alt Regierungsrat Reto Dubach. Wenn man bei dieser Variante bleibt, dann muss der Kanton aktiv werden und umklassieren. Es wird ihm nichts anderes übrigbleiben, auch wenn die Begeisterung nicht gross sein wird; aber einige dieser lokalen Objekte werden in regionale umklassiert werden müssen. Christian Heydecker, nun schauen Sie nicht so naiv, es geht wie immer nur darum, wer das bezahlt. Deshalb sind so viele bedeutende Objekte nur kommunal, weil dann die Gemeinden zahlen. Diese Streitigkeiten mit den Gemeinden hätten wir nicht, wenn wir keine Gemeinden mehr hätten. Wir haben sie aber nun mal und müssen damit umgehen. Wenn man dann die Denkmalpflege ernst nehmen möchte, dann hätte der Kanton das in der Hand, indem er diese Inventare ändern und Objekte verschieben könnte. Das wäre schon bei den Schutzzonen eine Vernunftsache gewesen, aber hier geht es nun wirklich um die Wurst, nämlich um die einzelnen

Objekte. Beide Anträge machen entsprechend der bisherigen Regelung Sinn und gewährleisten, was man in diesem Bereich gewährleisten muss und nicht mehr.

Nur noch etwas: Wenn hier jetzt jemand behauptet, wir im Kanton Schaffhausen hätten hier strenge Vorschriften, dann soll er sich bitte einmal im Nachbarkanton sich umhören, wie das dort gehandhabt wird.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Mir kommt ein Beispiel in den Sinn, das wir in der Kommission besprochen haben. Eine Gemeinde hat ein Inventar eingereicht, das der Kanton offenbar zurückgewiesen hat mit dem Hinweis, dass zu viel als lokal eingestuft worden sei. Die Gemeinde hat das Inventar praktisch identisch wieder eingereicht, weil sie sich nicht entscheiden wollte, was sie überhaupt schützen will und was nicht. Von dem her macht es Sinn, wenn wir die Gemeinden in Pflicht nehmen betreffend die Frage, was sie in ihr Inventar aufnehmen. Die Regierung hat die Aufsicht darüber und kann entscheiden, ob es gut ist oder nicht. Wir sollten den Gemeinden aber die nötige Kompetenz erteilen, um das nachher umsetzen zu können. Darum bitte ich Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

**Kurt Zubler (SP):** Ich bedanke mich für die Unterstützung des Baudirektors. Zu seiner Beruhigung: Der erste Satz von Abs. 2 bleibt bestehen, nur im zweiten Satz gibt es anstelle der Kann- eine Ist-Formulierung. Zudem ist bei meiner Version die Einholung einer Stellungnahme von einer privaten Fachstelle nicht mehr möglich. Es handelt sich also nicht um eine Zusammenlegung, so wie Sie das erwähnt haben. Es geht um Details bei der Differenzierung, die man gut in der Kommission noch einmal beraten kann, anstatt hier eine Eventualabstimmung durchzuführen.

**Christian Heydecker (FDP):** Ich bitte Sie auch noch einmal, die gestellten Anträge abzuweisen. Es ist nicht falsch, wenn Jürg Tanner sagt, dass die regierungsrätliche Vorlage in ihrer Stringenz noch etwas zu wünschen übrig gelassen hat. Deshalb hat die Kommission noch Korrekturen vorgenommen. Mit der Kommissionsvorlage sind die Zuständigkeiten jetzt wirklich klar und stringent geregelt. Natürlich nicht auf die Weise, wie Jürg Tanner das will, aber stringent. Insofern hat die Kommission eine Verbesserung der Vorlage des Regierungsrates bewirkt. Da wir bei den Schutzzonen dieses System nun so beschlossen haben, dann ist es folgerichtig, das bei den Schutzobjekten genauso zu machen. Nun sollen die armen Gemeindebehörden vor sich selber geschützt werden, indem man ihnen solche Pflichten auferlegt oder dem Baudepartement Rekursrechte einräumt. Der zuständige Regierungsrat hat einleitend auch gesagt, dass es in der

Tat Gemeinden gebe, die in ihren Bauordnungen zusätzliche Vorschriften dazu hätten, wie man mit lokalen Schutzzonen und lokalen Schutzobjekten umzugehen hat. Wenn nun eine Gemeinde den Eindruck hat, dass ihr Gemeinderat zu schwach sei, um das gegenüber den Bauwilligen durchzusetzen zu können, dann können die in ihre Bauordnungen schreiben, dass bei baulichen Massnahmen, die lokale Schutzobjekte betreffen, zwingend eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen sei. Letztlich ist es Sache der Gemeinden, das zu entscheiden. Wir von der Kommission wollten den Gemeinden Handlungsspielraum geben. Wie sie diesen ausüben, ist dann Sache der Gemeinden. Es wird solche geben, die diesen Spielraum aktiv ausnützen werden und es wird andere geben, die einfach pauschal bei jedem Bauvorhaben eine solche Stellungnahme einholen werden. Uns geht es darum, eine klare Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die auch die Gemeindeautonomie respektiert; nicht mehr und nicht weniger.

**Matthias Freivogel (SP):** Christian Heydecker hat jetzt gerade von Handlungsspielraum gesprochen. Überspitzt gesagt wollen Sie Willkürspielraum. Sie haben die Sache nochmals auf den Punkt gebracht. Es wird hier immer suggeriert, dass der Antrag von Kurt Zubler die Kompetenz des Gemeinderats einschränken würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird verlangt, dass der Gemeinderat aufgrund einer besseren Grundlage entscheiden kann, weil sich eine Fachbehörde zum aktuellen Fall äussert. So kann der Gemeinderat besser abgestützt entscheiden. In Abs. 3 steht, dass die Bewilligung zu erteilen sei, «[...] wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes verletzen.» Wer als die kantonale Fachstelle ist denn besser in der Lage, den Gemeinderat darauf aufmerksam zu machen, wo es kantonale respektive Vorschriften zu beachten gilt? Diese Information ist für den Entscheid relevant und deshalb ist diese Stellungnahme so wichtig.

Und noch etwas: Wenn Sie bei der Kann-Formulierung bleiben, dann wird es letztlich vermehrt Rechtsfälle beim Obergericht geben und dieses wird Ihnen respektive den Gemeinden dann erklären, wie diese Kann-Vorschrift zu interpretieren sei. «Kann» bedeutet nicht «Willkür», sondern «pflichtgemässes Ermessen» und dieses würde das Obergericht dann den Gemeinden ins Pflichtenheft schreiben. Das wollen Sie ja auch nicht. Sie wollen auch keine längeren Prozesse, das wäre weder im Sinn der Gemeinden, noch im Sinn der Grundeigentümer. Die Eigentümer dieser Objekte, also Sie, tun gut daran, diese Ist-formulierung ins Gesetz zu schreiben. Dann

ist die Sache klar und die Gemeinden haben jede mögliche Entscheidungskompetenz und die besseren Entscheidungsgrundlagen.

### **Abstimmung**

**Mit 29 : 23 wird der Antrag von Kurt Zubler abgelehnt.**

### **Abstimmung**

**Mit 30 : 18 wird der Antrag von Jürg Tanner abgelehnt.**

### **Art. 10a Übertragung von Aufgaben**

**Kurt Zubler (SP):** Mir geht es im Wesentlichen darum, dass neu die Gemeinden entschädigungspflichtig sind insbesondere in Fällen, in denen Beratungen notwendig sind oder Stellungnahmen einzuholen sind. Ich nehme Bezug auf die Voten von Marcel Montanari zum Thema Bürokratie und von Andreas Frei, bei dem es darum ging, wie sich das in der Praxis dann auswirkt. Wenn Sie nun zuerst die Entschädigungspflicht einführen, dann kommt wieder das Argument, dass was bei den Gemeinden sei, auch dort bezahlt werden müsse. Die Entschädigungspflicht wird also entweder der Gemeinde wehtun oder dann dem Bauwilligen, weil die Gemeinde vielleicht die Kosten an ihn überwälzt und damit schaden Sie wieder dem Prozess. Nun müssen Sie sich gleichzeitig vorstellen, was Andreas Frei beschrieben hat. Derzeit sind die Prozesse schlank, es gibt oft problemlose Beratungsfälle und Sie setzen nun eine Bürokratiemaschine in Gang. Fortan wird die Denkmalpflege genau abrechnen müssen, wie viele Ressourcen sie eingesetzt hat und die Kosten der Gemeinde in Rechnung stellen, die das dann allenfalls dem Bauwilligen in Rechnung stellen muss. Das wird eine riesige Bürokratiemaschine, die nichts nützt. Derzeit läuft alles praktisch und sinnvoll ab. Wir haben eine kompetente kantonale Fachstelle, die zugunsten der Gemeinden diese Fachberatung erbringt. Das macht Sinn. Das kann man in die berühmte Waagschale werfen und sagen, dass der Kanton in diesem Bereich sinnvolle Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringt. Das stärkt die Gemeinden. Es macht keinen Sinn hier nun plötzlich hin und her zu verrechnen und die besagte Bürokratiemaschine anzutreiben, was Sie normalerweise vermeiden möchten. Der Antrag lautet deshalb auf Streichung von Art. 10a.

**Marcel Montanari** (JFSH): Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Kurt Zubler abzulehnen. Das erste Argument ist die Gerechtigkeit, die der Kanton gegenüber den Gemeinden wahren muss. Es darf nicht sein, dass einige Gemeinden Stellungnahmen einholen können, aber nicht dafür aufkommen müssen, während andere Gemeinden für die Kosten selber aufkommen müssen, da sie eine Fachperson angestellt haben, die diese Beratung durchführt. Es muss das Verursacherprinzip gelten: Derjenige, der eine Leistung bezieht, muss dafür aufkommen. Wenn die Kosten bei der Einholung einer Stellungnahme keine Rolle spielen, dann wird immer eine Stellungnahme eingeholt werden, was zu einer Überbeanspruchung der Ressourcen führt. Wenn die Einholung einer Stellungnahme kostenpflichtig ist, wird dies am Anfang womöglich zu einem verstärkten Bürokratieaufwand führen, da Rechnungen verschickt werden müssen. Gleichzeitig würden aber nur sinnvolle Stellungnahmen eingeholt werden, da sich die Gemeinde zuvor überlegen muss, ob sich eine Stellungnahme lohnt. Das Argument des erhöhten Bürokratieaufwandes muss also relativiert werden. Weiter würde mich interessieren, ob die Denkmalpflege ihre geleistete Arbeit pro Projekt stundenmässig erfasst. Ich hoffe, dass dem so ist.

**Andreas Frei** (SP): Wenn Sie dem Antrag von Kurt Zubler nicht zustimmen, dann ist die Regelung überhaupt nicht praxisorientiert, weil damit die Personen, die etwas von der Materie verstehen, nicht mehr unkompliziert miteinander sprechen können. Dies ist aber genau der springende Punkt: Die fachkundigen Personen sollen ohne grosse Hürden miteinander sprechen können. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, diesem Antrag zuzustimmen.

**Katrin Bernath** (GLP): In Art. 10a Abs. 1 heisst es, dass die Gemeinden ihre Aufgaben gegen Entschädigung übertragen können. Wenn klar ist, was die Aufgaben der Gemeinden sind, dann kann Art. 10a Abs. 2 gestrichen werden. Die Frage ist nun, ob die Erstellung von Stellungnahmen eine kommunale oder eine kantonale Aufgabe ist. Wenn es eine kommunale Aufgabe ist, dann soll die Gemeinde die Kosten selber tragen müssen. Art. 10a Abs. 1 ist völlig ausreichend.

**Urs Capaul** (ÖBS): Die Gemeinden werden keine Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle mehr einholen, wenn sie dafür bezahlen müssen. Die Folge davon ist, dass die privaten Verbände des Natur- und Heimatschutzes ein sehr waches Auge haben und gegen politische Entscheide rekurrieren müssen. Ich halte es aber für eine Zumutung, wenn diese Aufgabe den privaten Organisationen zugewiesen wird. Diese können nicht sämtliche Ausschreibungen genau anschauen, das ist unmöglich. Diese

Gefahr kann abgewandt werden, wenn Art. 10a Abs. 2 gestrichen wird, so wie es auch Katrin Bernath gesagt hat.

**Christian Heydecker (FDP):** Ich bitte Sie, die gestellten Anträge abzulehnen. Es macht keinen Sinn, den gesamten Artikel zu streichen, da Abs. 1 sehr sinnvoll ist, insbesondere betreffend die Stadt Schaffhausen. Die Stadt Schaffhausen hat ihre denkmalpflegerischen Aufgabe der kantonalen Denkmalpflege abgegeben und entrichtet dieser für die Übernahme der Aufgabe einen Pauschalbeitrag.

Die in Abs. 2 erwähnten Stellungnahmen sind nicht als Erfüllung einer kommunalen Aufgabe zu betrachten, sondern es handelt sich um Leistungen, die der Kanton erbringt und die verrechnet werden sollen. Dies war notabene der Vorschlag des Regierungsrats, den wir im Rahmen der Beratungen der Spezialkommission einfach etwas anders formulierten. Der Regierungsrat wollte aber auch, dass die Stellungnahmen den Gemeinden verrechnet werden. Ansonsten gäbe es eine Ungleichbehandlung der Gemeinden: Während die Stadt Schaffhausen für die Übertragung der denkmalpflegerischen Aufgaben aufkommt, müssten alle anderen Gemeinden nichts zahlen, obwohl sie die kantonale Denkmalpflege ständig bemühen. Das wäre nicht korrekt, weshalb das Anliegen des Regierungsrats absolut nachvollziehbar ist.

Bei Art. 10a Abs. 2 ging es uns auch um die Erstellung der Inventare. Zahlreiche Gemeinden haben ihre Inventare in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erstellt. Der kantonalen Denkmalpflege entstand dabei sehr viel Arbeit, diese wurde den Gemeinden jedoch nicht in Rechnung gestellt. Es war ein Anliegen der Kommission, dass die Gemeinden, die ihr Inventar noch erstellen müssen, die Hilfe der kantonalen Denkmalpflege ebenfalls gratis in Anspruch nehmen können. Deshalb hat die Spezialkommission Abs. 2 so umformuliert, dass alle Leistungen bezeichnet werden, die bezahlt werden müssen. Damit ist gleichzeitig auch klar, dass alle anderen Leistungen nicht bezahlt werden müssen. Ich bitte Sie, Abs. 2 so zu belassen, wie er vorgeschlagen wurde. Es geht um zweierlei Gleichbehandlung: Einerseits sollen alle Gemeinden für die Leistungen aufkommen müssen, die sie beziehen. Andererseits sollen alle Gemeinden die Hilfe der Denkmalpflege bei der Erstellung der Inventare gratis in Anspruch nehmen können.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Christian Heydecker hat bereits auf viele wichtige Aspekte hingewiesen, ich möchte noch auf zwei Punkte eingehen. Es wurde angetönt, dass es zu vielen Verbandsbeschwerden kommen werde. Es ist vermutlich richtig, dass es in

einer Anfangsphase vermehrt zu Beschwerden käme. Ich bin aber der Ansicht, dass die Gemeinden lernfähig sind und in den Bereichen, bei denen es zu einer Klage kommen könnte, vorsorglich eine Stellungnahme einholen werden. Es ist nur schon aus zeitlichen Gründen sinnvoll, am Anfang eines Umbaus eine Stellungnahme einzuholen, da damit das Risiko einer Verbandsbeschwerde minimiert wird und das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen wird.

Es ist bereits gesagt worden, dass Art. 10a Abs. 1 benötigt wird, damit die Stadt Schaffhausen weiterhin ihre Aufgaben der kantonalen Denkmalpflege übertragen kann. In Art. 6 Abs. 3 des jetzt geltenden Natur- und Heimatschutzgesetzes heisst es übrigens, dass den Gemeinden die Kosten für die Inventarerstellung überwältzt werden müssten. Diese Regelung wurde aber nie so gelebt, weshalb wir in der Kommission versuchten, die jetzige Praxis ins Gesetz zu schreiben. Gleichzeitig wurde eine Frist festgelegt, bis wann die Inventare spätestens erstellt werden müssen. Ich bitte Sie, der Kommissionsvorlage zuzustimmen.

**Jürg Tanner (SP):** Ich beantrage, in Art. 10a Abs. 2 auch die Stellungnahmen zu erwähnen, die die Gemeinden im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 und 2 einholen. Ich will ausdrücklich, dass die säumigen Gemeinden, die seit Jahren ihr Inventar nicht erstellen, nicht noch mehr belohnt werden.

**Regierungsrat Martin Kessler:** Ich mache Ihnen beliebt, die gestellten Anträge abzulehnen. Ich kann insbesondere nicht nachvollziehen, warum Katrin Bernath beantragt, Art. 10a Abs. 2 zu streichen, da dieser die Gleichbehandlung aller Gemeinden vorsieht und die bisherige Benachteiligung der Stadt Schaffhausen reduzieren würde. Seit 1968 besteht für die Gemeinden die Pflicht, die Inventare zu erstellen. Es sind meines Wissens nur noch drei Gemeinden, die mit der Inventarisierung noch nicht begonnen haben. In den Übergangsbestimmungen heisst es ausserdem, dass die Gemeinden bis 2020 ihre Inventare der Schutzzonen und Schutzobjekte erstellt haben müssen. Es gibt also keine Ausreden mehr, weshalb die Inventare nicht erstellt werden sollten. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Jürg Tanner abzulehnen. Im laufenden Spiel aber sollen die Regeln nicht geändert und alle Gemeinden gleich behandelt werden. Marcel Montanari hat gefragt, ob die Arbeit der kantonalen Denkmalpflege stundenmässig und projektbezogen erfasst wird. Ich werde dies abklären. Ist dem nicht so, werde ich dafür schauen, dass es inskünftig gemacht wird, da ich dies ebenfalls sehr wichtig finde.

**Matthias Freivogel (SP):** Wenn ich die Kommissionsberatungen zu Art. 10a richtig verstanden habe, dann müssen die restlichen Gemeinden

ihre Inventare bis 2020 erstellen und können dabei die Hilfe der kantonalen Denkmalpflege umsonst in Anspruch nehmen. Versäumt eine Gemeinde die Erstellung des Inventars aber innerhalb der Frist, erstellt der Kanton das Inventar als Ersatzvornahme, wobei die Gemeinde dafür bezahlen muss. Damit hat Abs. 2 jedoch nichts zu tun, weshalb dieser gestrichen werden kann. Die jetzt vorgeschlagene Fassung von Abs. 2 verstärkt abgesehen davon die Kann-Vorschrift, da Gemeinden kaum mehr Stellungnahmen einholen werden, wenn sie dafür bezahlen müssen. Man könnte diesen Artikel auch als Willkürförderungsartikel bezeichnen. Der Gemeindegemeinschaftsraum würde dadurch noch mehr ausgereizt und der Heimatschutz unweigerlich auf den Plan gerufen. Es gibt genügend Leute in den Gemeinden, die die Ausschreibungen sehr genau anschauen. Wird der Rechtsweg beschritten, geht dies sehr lange. Wir sollten Abs. 2 streichen. Weiter bitte ich die Kommission, in den Beratungen die Ist-Vorschrift wieder einzuführen.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 13 wird der Antrag von Jürg Tanner abgelehnt.**

### **Abstimmung**

**Mit 29 : 21 wird der Antrag von Katrin Bernath abgelehnt.**

### **Abstimmung**

**Mit 32 : 17 wird der Antrag von Kurt Zubler abgelehnt.**

## **Art. 11a, Massnahmen des Heimatschutzes**

**Christian Heydecker (FDP):** Ich stelle einen Antrag zu Art. 11a Abs. 4 und beantrage einen neuen Art. 11a Abs. 5. Es geht dabei um Anspruch oder Nichtanspruch auf Beiträge des Kantons. In Art. 11a Abs. 4 ist geregelt, dass kein Anspruch auf Beiträge besteht. Der Natur- und Heimatschutzfonds wird mit jährlich 800'000 Franken gespeist. Aus diesem Fonds leistet der Kanton die entsprechenden Beiträge. Ich beantrage, in Art. 11a Abs. 4 den zweiten Satz zu streichen und einen neuen Art. 11a Abs. 5 zu schaffen. Art. 11a Abs. 5 neu lautet wie folgt: «Führen denkmalpflegerische Auflagen zu Mehrkosten für den Grundeigentümer, ohne dass diesen Mehraufwendungen ein entsprechender Mehrwert gegenübersteht, besteht ein Anspruch auf Beiträge». Grundsätzlich soll also weiterhin kein Anspruch

auf Beiträge bestehen. In gewissen Fällen, in denen denkmalpflegerische Auflagen zu Mehraufwendungen für den Grundeigentümer führen, die nicht zu einem entsprechenden Mehrwert führen, führt das zu einer Schädigung des Grundeigentümers. Dieser Schaden beziehungsweise diese Differenz muss entsprechend ausgeglichen werden. In diesem beschränkten Umfang soll also ein Anspruch auf Beiträge bestehen. Es ist wichtig, dass für solche Fälle, auch wenn es wenige sein mögen, eine gesetzliche Grundlage besteht. Der Kanton Thurgau hat eine ähnliche Regelung. Wir wären keine Exoten, würden wir solch eine Bestimmung aufnehmen.

**Andreas Frei (SP):** Ich habe eine Frage an Christian Heydecker. Wer entscheidet über die Höhe des Beitrags, wenn keine Fachmeinung zu einem Objekt eingeholt wurde? Wird eine Stellungnahme eingeholt, ist normalerweise sehr klar definiert, mit welchen Massnahmen etwas geschützt werden soll. Wenn nun niemand feststellt, was konkret geschützt werden soll, kann meiner Meinung nach nicht festgestellt werden, welche Beiträge bezahlt werden sollen.

**Christian Heydecker (FDP):** Wir haben diese Frage in der Kommission diskutiert. Die vorherrschende Meinung war, dass es die Stellungnahme einer Fachstelle braucht, damit Beiträge gesprochen werden können.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** Dieser Antrag wurde in der Kommission mit vier zu fünf Stimmen abgelehnt. Warum hat ihn die Kommission abgelehnt? Ausschlaggebend war vor allem die Tatsache, dass das bisherige Geld im Fonds immer ausgereicht hat. Die Mehrheit der Kommission folgte dabei dem regierungsrätlichen Antrag, den Antrag abzulehnen. Eine Minderheit fand hingegen, dass ein Rechtsanspruch, wie er von Christian Heydecker gefordert wird, geschaffen werden soll. Die Kommission, die die Beitragsgesuche behandelt, verlangt meines Erachtens bereits jetzt eine Stellungnahme, um über ein Gesuch zu entscheiden. Eine ausreichende Entscheidungsgrundlage wird also bereits heute verlangt.

**Regierungsrat Martin Kessler:** Ich habe dem Protokoll der Kommissionsitzungen entnommen, dass mein Vorgänger, alt-Regierungsrat Reto Dubach, betreffend den Antrag von Christian Heydecker sagte, dass es bis jetzt immer ausreichend Geld im Fonds gehabt habe. Man sollte das bestehende und funktionierende System nicht ändern. Falls der Fonds tatsächlich einmal leer wäre, dann könnte der Beitrag auch im Folgejahr bezogen werden. Es besteht also keine Gefahr, dass zugesprochene Bei-

träge nicht ausbezahlt werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Christian Heydecker abzulehnen. Zur Frage von Andreas Frei: Es ist korrekt, dass keine Beiträge gesprochen werden, wenn keine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege vorliegt. Das schliesst nicht aus, dass eine Gemeinde, wenn sie eine Stellungnahme zu einem lokalen Schutzobjekt eingeholt hat, in eigenem Ermessen Beiträge sprechen könnte.

**Jürg Tanner** (SP): Es wird nur Geld gesprochen, so ist es in Art. 11a Abs. 3 festgehalten, wenn entweder eine Schutzvereinbarung unterschrieben worden ist oder eine Schutzverfügung vorliegt. In beinahe allen Fällen im Kanton Schaffhausen liegt eine Vereinbarung vor, da in diesem Kanton niemand gerne gegen den Grundeigentümer oder Hausbesitzer verfügt. In dieser Vereinbarung ist auch enthalten, wofür Beiträge gesprochen werden. Es würde viel weniger Denkmalschutz betrieben werden, wenn nicht jemand Beiträge sprechen würde. Dieses System hat sich bis jetzt immer bewährt und es war immer genügend Geld vorhanden. Für den Fall, dass einmal tatsächlich kein Geld mehr vorhanden wäre, kann ich Christian Heydeckers Antrag jedoch verstehen. In diesem Fall müsste sich ein Grundeigentümer nämlich einschränken lassen, ohne dass er Beiträge erhält. In diesem Fall sollte ein Grundeigentümer aber einfach keine Vereinbarung eingehen. Eine Verfügung anstelle einer Vereinbarung kann ich mir ebenfalls kaum vorstellen. Würde dennoch eine Verfügung ergehen, dann befände man sich wohl bereits auf dem Gebiet der materiellen Enteignung. Ich möchte diese Frage aber nicht weiter vertiefen, da mir dieser Punkt nicht das dringendste Anliegen der Revision scheint. Es ist aber interessant, dass ein erhöhter Bürokratieaufwand entschuldbar ist, wenn er dazu dient, beim Staat Geld einfordern zu können.

**Josef Würms** (SVP): Es geht vorliegend um den Natur- und Heimatschutzfonds, aus dem Beiträge ausbezahlt werden. Möchte man einen Beitrag aus diesem Fonds, braucht es einen Antrag einer kantonalen Stelle, entweder der kantonalen Denkmalpflege oder des Naturschutzamtes. Ich und neuerdings auch Urs Weibel sind Mitglieder der Natur- und Heimatschutzkommission, die über diese Anträge befindet. Ich habe noch nie den Fall erlebt, dass zu wenig Geld im Fonds vorhanden gewesen wäre. Ich beantragte einst, dass der Fonds nur noch mit jährlich 800'000 Franken – anstatt wie ursprünglich einer Mio. Franken – gespeist wird. Ich werde aber dafür schauen, dass dieser Beitrag wieder erhöht wird, damit der Fonds immer genügend ausgestattet ist. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Gemeinden, die keine Stellungnahme einer kantonalen Behörde einholen kein Geld aus dem Fonds erhalten sollen.

**Christian Heydecker** (FDP): Es geht vorliegend auch um Beiträge von Gemeinden, diese sind nicht vom kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds betroffen. Für diese Beiträge bedarf es ebenfalls einer Anspruchsgrundlage. Zu Jürg Tanners vorherigem Votum: Es geht meines Erachtens primär nicht um Schutzverfügungen. Bei diesen, so bin ich der Meinung, können Vereinbarungen gemacht werden. Es geht hingegen um bauliche Massnahmen an geschützten Objekten, bei denen im Rahmen der Baubewilligung bestimmte Auflagen gemacht werden. Es gibt dabei sehr teure Massnahmen, denen kein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Solche Mehrkosten sollen meiner Meinung nach entsprechend abgegolten werden.

**Patrick Strasser** (SP): Ich spreche zu Art. 11a Abs. 2. Sowohl Regierungsrat Martin Kessler als auch Josef Würms haben gesagt, es habe noch nie ein Problem bei der Ausbezahlung von Beiträgen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gegeben. Der Fonds sei immer genügend geüffnet gewesen. Bei den Gemeinden hingegen sind die finanziellen Aussichten nicht immer so rosig. Art. 11a Abs. 2, so wie von der Spezialkommission vorgeschlagen, besagt ganz klar, dass die Gemeinden ebenfalls einen Beitrag zu entrichten haben, unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Gemeinde. Das geht nicht an. Ich möchte deshalb auf den ursprünglichen regierungsrätlichen Antrag zurückkommen und diesen noch etwas ergänzen. Beim regierungsrätlichen Antrag war die Rede von einem angemessenen Beitrag der Gemeinden. Ich finde es jedoch sinnvoll, zu definieren, was als angemessen betrachtet wird. Ich schlage deshalb vor, die Gemeindebeiträge weiterhin als fakultativ zu definieren, diese jedoch bei zwei Drittel des Beitrags des Kantons festzulegen. Eine Gemeinde muss Rücksicht auf ihre Finanzen nehmen können und nicht durch eine Bestimmung des Kantons in den Ruin getrieben werden können. Ich beantrage, Art. 11a Abs. 2 folgendermassen zu formulieren. «Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde einen Beitrag, der in der Regel zwei Drittel des Kantonsbeitrags beträgt, leistet. Die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss Abs. 1 lit. a liegt zwischen 15 und 35 Prozent anrechenbaren Kosten.» Die beiden letzten Sätze, wie sie Kommission vorschlug, würden bei meinem Antrag gestrichen.

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler** (EDU): In der Eintretensdebatte wie auch im Kommissionsbericht habe ich darauf hingewiesen, dass ein Grund für die vorliegende Teilrevision war, dass die Förderbeiträge ungenügende gesetzliche Grundlagen haben. Nun haben wir versucht, die bisher in den Gemeinden gelebte Praxis im Gesetz festzuschreiben. Der Gemeindepräsidentenverband Schaffhausen hat sich zu dieser

geplanten Regelung nie negativ geäußert. Meiner Meinung nach würde die Regelung Klarheit schaffen und den Mechanismus der Auszahlung von Beiträgen klar definieren. In der Alterspflege ist der Mechanismus abgesehen davon derselbe: Der Kanton bezahlt, weshalb die Gemeinde auch einen Beitrag leisten muss, unabhängig von ihrer finanziellen Lage. Ich mache Ihnen beliebt, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

**Christian Heydecker** (FDP): Ich habe in der Kommission die Diskussion angestoßen, ob man bei diesem Punkt neben der Aufgabenentflechtung auch eine Finanzierungsentflechtung vornehmen soll. Es wäre nur logisch, wenn diejenige Ebene Beiträge bezahlen muss, die etwas schützen will. In dieser Diskussion kamen wir aber zum Schluss, dass eine Finanzierungsentflechtung ungeahnte Konsequenzen haben könnte. Insbesondere war uns unklar, was die finanziellen Auswirkungen einer Entflechtung wären; ebenso wie die Veränderungen kompensiert werden könnten. Der damalige Baudirektor, alt-Regierungsrat Reto Dubach, versprach uns dann auch, dass im Rahmen der umfassenden Finanzierungs- und Aufgabenentflechtung die Problematik der Beiträge nochmals angeschaut werde. Die einzige Änderung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage war die Auflage, dass die Gemeinde verpflichtet sind, zwei Drittel des Kantonsbeitrags zu bezahlen.

In der Vergangenheit haben die Gemeinden mit Ausnahme einiger weniger Fälle ihre Beiträge stets entrichtet. Bei ebendiesen wenigen Ausnahmen kam es dann zu Gerichtsverfahren; am Ende dessen das Obergericht sagte, dass die gesetzliche Grundlage ungenügend sei und die Gemeinden nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet seien. Wenn die Beitragspflicht nun wieder fakultativ gemacht wird, entscheiden letztlich die Gemeinden darüber, ob ein Schutzobjekt finanziell unterstützt wird oder nicht. Denn wenn die Gemeinde nichts zahlt, dann zahlt auch der Kanton nichts. Das ist der Mechanismus, den ich so für nicht korrekt halte. Stattdessen sollte die Gemeinde zahlen müssen, wenn der Kanton auch zahlt. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben und das Versprechen der Regierung, die Beitragspflicht im Rahmen der Gesamtentflechtung nochmals anzuschauen, im Gedächtnis zu bewahren.

**Urs Capaul** (ÖBS): Christian Heydecker hat alles gesagt, was ich ebenfalls sagen wollte.

**Regierungsrat Martin Kessler**: Ich bitte Sie dringend, bei der Version, wie sie die Spezialkommission vorgeschlagen hat, zu bleiben. Christian Heydecker hat bereits genügend ausgeführt, wie es zur Version von Art. 11a

Abs. 2 kam. Ebenfalls stehe ich hinter der Aussage meines Amtsvorgängers, den Bereich der Förderbeiträge im Rahmen der umfassenden Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung nochmals anzuschauen.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 10 wird der Antrag von Patrick Strasser abgelehnt.**

### **Abstimmung**

**Mit 22 : 22 und dem Stichentscheid des Präsidenten wird dem Antrag von Christian Heydecker zugestimmt.**

\*

**Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU):** An der letzten Kantonsratssitzung wurde Art. 6 zurückgewiesen, anschliessend aber dennoch weiter beraten. Ich schlage vor, Art. 6 wie alle anderen Anträge, die zwölf oder mehr Stimmen erhielten, zu behandeln und dementsprechend für die zweite Lesung vorzubereiten.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Kommission.

\*

### **3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend «Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen»**

Grundlagen:                    Amtsdruckschrift 16-81  
Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 17-11

### **Eintretensdebatte**

**Kommissionspräsident Rainer Schmidig (EVP):** Ich darf Ihnen in Namen der Kommission die Vorlage und die Beratungen in der Spezialkommission zur Änderung des RSE-Gesetzes vorstellen. Mit der Vorlage soll die Motion Nr. 2013/8 von alt Kantonsrat Christian Ritzmann, die am 11. November 2013 mit 43 zu 8 Stimmen erheblich erklärt wurde, umgesetzt werden.

Sie haben eine sehr ausführliche Vorlage und einen detaillierten Kommissionbericht zu diesem Geschäft erhalten, weshalb ich mich in meinen Ausführungen knapp halten kann. Mit der Motion wird verlangt, dass einmalige Ausgaben respektive Beiträge von mehr als einer Mio. Franken und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken einen Beschluss des Kantonsrats ausserhalb des Staatsvoranschlags bedürfen. Das würde gleichzeitig heissen, dass die verfassungsmässigen Kompetenzen für Ausgaben berücksichtigt werden müssten; was bei einer Ausgabe von über drei Mio. Franken beispielsweise zwingend zu einer Volksabstimmung führen würde. In der Vorlage wird nun nachvollziehbar begründet, warum dies in der Praxis zu erheblichen Problemen führen würde. Entgegen Krediten zur Umsetzung kantonaler Projekte, bei der der Kanton die jeweiligen Projekte umsetzt, ist der Kanton bei Projekten, die aus dem Generationenfonds gefördert werden, nicht Projektträger, sondern leistet nur Förderbeiträge. Die Projektträgerschaft finanziert das Projekt im Durchschnitt zu sechzig Prozent selber. Der Bund und der Kanton leisten jeweils zwanzig Prozent. Damit ist klar, dass die Projektträgerschaft in einer möglichst frühen Phase eine gewisse Planungssicherheit haben sollte. Demgegenüber müsste eine Vorlage, die zum Beispiel zu einer Volksabstimmung führt, in einer sehr ausgereiften Form vorliegen, was erst in einer sehr späten Phase der Planung möglich ist.

Mit dem zusätzlichen Abs. 2 in Art. 9 des RSE-Gesetzes wird nun dem Anliegen der grösseren Transparenz, aber auch der geforderten Planungssicherheit der Projektträger, Rechnung getragen. Der Regierungsrat wird verpflichtet, mit dem Staatsvoranschlag so ausführlich wie möglich über die Trägerschaft, die Grundidee, die geplante Umsetzung und die angestrebten Ziele dieser Fördermassnahme zu informieren. Anschliessend kann der Rat im Rahmen der Diskussion über den Staatsvoranschlag über die geforderten Mittel bestimmen. Damit wird die Motion zwar nicht in ihrem Wortlaut umgesetzt, aber die Kommission hat sich von den vorliegenden Argumenten überzeugen lassen.

Die Spezialkommission 2016/11 hat die Vorlage in einer Sitzung behandelt und hat die Ihnen im Kommissionbericht vorliegende Fassung der Gesetzesänderung mit sechs zu einer Stimme mit einer Enthaltung und einer Abwesenheit an den Kantonsrat überwiesen.

In der Diskussion wurden zwei Anträge gestellt. Dabei wurde der Antrag zur Einführung von Abs. 4 in Art. 4 mit folgenden Wortlaut «Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren» mit acht zu null Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt. Damit wollte die Kommission vor allem den Anliegen der besseren Transparenz Rechnung tragen. In einem zweiten Antrag wurde verlangt, dass in Art. 9 die Passage «jährlich mit

dem Staatsvoranschlag» und im neuen Abs. 2 «mit dem Staatsvoranschlag» gestrichen werden soll. Damit wäre die Motion von alt Kantonsrat Christian Ritzmann umgesetzt. Die Mehrheit der Kommission war aber der Ansicht, dass bei einer möglichen Abstimmung neben der späten Entscheidung in Bezug auf die Projektierung es schwierig würde, zu kommunizieren, dass nicht über das Projekt, sondern über einen Beitrag des Kantons aus dem Generationenfonds abgestimmt wird. Nochmals, der Kanton ist nicht Projektträger. Das Projekt wird zu sechzig Prozent fremdfinanziert, zu zwanzig Prozent vom Bund und zu zwanzig Prozent aus dem Generationenfonds. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund hat die Kommission den Antrag mit vier zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit abgelehnt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Ich nehme an, dass wir erst im Rahmen der zweiten Lesung über die Abschreibung der Motion abstimmen werden. Mein Dank geht an Regierungsrat Ernst Landolt, Departementssekretär Daniel Sattler für die Vorbereitung der Vorlage und die kompetente Begleitung der Kommission und Catarina Mettler für die Protokollierung und den Kommissionsmitgliedern für die speditive und faire Diskussion.

Die GLP-EVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr in der Form der Kommission auch zustimmen. Für uns ist es wichtig, dass die Transparenz bei den Beiträgen und bei den zugehörigen Leistungsvereinbarungen gestärkt wird, gleichzeitig aber für mögliche Investoren die Hürden nicht zu hoch gelegt werden.

**Susi Stühlinger (AL):** Ich muss im Rahmen der Eintretensdebatte etwas ausholen, ich verspreche Ihnen aber, dass ich mich in der Detailberatung entsprechend kürzer fassen werde. Ich spreche wohl für eine Mehrheit in diesem Rat, wenn ich sage, dass die Vorlage, so wie sie aus der Kommission gekommen ist, nicht ganz optimal ist. Ich muss mich da selber an der Nase nehmen, da ich Mitglied dieser Kommission bin. Wir reden oft darüber, dass man die Kommissionssitzungen nicht im Rahmen der Ratsdebatte abhalten soll. Man kann aber immer schlauer werden, manchmal auch erst nach einer Kommissionssitzung, so wie es mir in diesem Fall erging.

Es gibt verschiedene Komponenten der Unzufriedenheit mit dieser Vorlage. Einige stören sich daran, an wen die Gelder verteilt werden. Andere stören sich allgemein an den Modalitäten der Verteilung der Gelder. Ich bin der Ansicht, dass die Fassung, wie die Kommission sie erarbeitet hat, keine befriedigende Antworten für diese Probleme liefert. Ich werde darum in der Detailberatung Verschiedenes versuchen zu erreichen. Einerseits

müssten wir uns Gedanken über die gesetzliche Grundlage machen, die den Leistungsauftrag definiert. Der Leistungsauftrag selber wurde in der Kommission nicht diskutiert. Im Nachgang mutet dieser aber etwas anachronistisch an. So heisst es in Art. 2 lit. d, dass die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden gefördert werden solle. Dieses Ziel haben wir mit mindestens zwei regierungsrätlichen Vorlagen nicht erreicht. Ebenfalls bin ich unsicher, ob es noch zeitgemäss ist, solche Formulierungen in Gesetze einzubauen.

In Art. 3 sind die Fördermassnahmen erwähnt. Dort könnte man unter Umständen genauer definieren, was förderungswürdig ist. Dies könnte dazu führen, dass nur die Dinge unterstützt werden, die im Sinne des Parlamentes und damit des Volkes sind. Bis übernächste Woche habe ich vielleicht noch nicht die perfekte Lösung gefunden, ich möchte aber generell, dass sich die Kommission nochmals fundiert damit auseinandersetzt. Insbesondere weil Anträge kommen werden, mit denen die Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann in ihrem ursprünglichen Sinne umgesetzt werden soll. Ich bin mir noch nicht schlüssig, ob eine parlamentarische Hürde von einer Mio. Franken sinnvoll ist, vor allem weil man diese mit einem Gesuch um 999'999 Franken umgehen könnte.

Von vielen Ratsmitgliedern als problematisch bezeichnet wird der Interessenkonflikt, der sich aus der RSE-Geschäftsstelle ergibt. Die RSE-Geschäftsstelle wählt die Projekte aus und begleitet diese, der Regierungsrat bewilligt abschliessend die Fördergelder. Dieselbe Geschäftsstelle ist dann an bester Position, wenn Folgeaufträge aus einem RSE-Projekt entstehen. Aus demokratiepolitischer Sicht wie auch aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen halte ich das nicht für haltbar. In einem Artikel des Tages-Anzeigers äusserste sich Prof. Felix Uhlmann dazu. Er sagte, dass ein klarer Interessenskonflikt und eine Verletzung der Ausstandspflicht vorliegen würden, wenn jene Behörde, die für die Vorbereitung, Antragstellung und Überwachung von NRP-Projekten zuständig ist, selbst NRP-Projekte ausführt. Wenn wir über dieses Thema sprechen, dann sind wir dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann schon ein Stück näher. Sie dürfen sich auf entsprechende Anträge von unserer Seite freuen und ich würde mich natürlich über Ihre Unterstützung freuen.

**Erwin Sutter (EDU):** Unsere Fraktion hat die Vorlage zur Revision des RSE-Gesetzes eingehend diskutiert. Um es gleich vorwegzunehmen: Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text nicht einverstanden. Die Revision des Gesetzes geht zwar bezüglich Transparenz bei der Vergabe von Fördergeldern einen Schritt in die richtige Richtung, aber der Schritt ist zu zaghaft. Die Forderungen der Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann, die der

Kantonsrat mit einer klaren Mehrheit von 43 zu 8 Stimmen überwiesen hat, werden nicht erfüllt. Die Motion fordert unmissverständlich einen eigenständigen Beschluss des Kantonsrats für einmalige Ausgaben über einer Million und wiederkehrenden Ausgaben von 100'000 Franken. Damit ist auch klar, dass solche Beschlüsse analog zu anderen Ausgaben von Staatsgeldern in dieser Höhe dem Referendum unterworfen sein müssen. Dies ist beim von der Regierung und nun vor der Kommission ebenfalls vorgeschlagenen Gesetzestext nicht der Fall. Der Kerngedanke der Motion ist die Gleichstellung der Finanzkompetenzen bei RSE-Fördergeldern mit allen anderen Ausgaben. Ich bitte zu bedenken, dass die im Generationenfonds vorhandenen Gelder genauso Staatseigentum oder Volksvermögen sind wie alle anderen Finanzmittel in der Staatskasse. Unsere Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, wird ihr aber in der jetzigen Form nicht zustimmen, da sie den Kernforderungen der Motion von Christian Ritzmann nicht nachkommt.

Wir können zwar nachvollziehen, dass der Regierungsrat möglichst viele Kompetenzen behalten will, sind aber nicht einverstanden, dass er mit der Vorlage so lange zuwartete und diese den Forderungen der Motion geradezu widerspricht. Noch ein Wort zum Thema Planungssicherheit. Der Regierungsrat argumentiert, dass die Projektträgerschaft in der Regel nicht bereit sei, kostspielige Vorarbeiten zu leisten, solange die Finanzierung ihres Projektes unsicher sei. Planungsunsicherheiten gibt es in jedem Fall, sowohl bei der Zusage von Bundesgeldern wie auch von Kantonsgeldern, wenn der Regierungsrat eigenständig über die Zusage entscheiden kann. Es muss für Projekte in grösserem Rahmen jeder Projektträgerschaft klargemacht werden, dass es in diesem Kanton bei der Vergabe von grösseren Finanzausgaben demokratische Hürden zu überwinden gibt. Ist ein Projekt wirklich gut, brauchen die Projektträger auch kein zusätzliches Controlling durch den Kantonsrat oder Folgen davon zu fürchten. Ich habe den Fraktionspräsidenten unsere Vorschläge für die Detailberatung zugestellt und ich bitte Sie, diese an Ihrer nächsten Fraktionssitzung eingehend anzuschauen. Ich hoffe, dass viele diesen Vorschlägen zustimmen können, weil diese Vorschläge wirklich dem Motionstext entsprechen.

**Franziska Brenn (SP):** Ich halte mich nun an den Rahmen dieser Vorlage. Die Vorlage basiert auf der 2013 überwiesenen Motion von Kantonsrat Christian Ritzmann, die mehr Transparenz und Demokratie beim Generationenfonds verlangte. Dieses Anliegen wurde damals auch von unserer Fraktion unterstützt. Der Generationenfonds wurde einst mit Jubiläumsgeldern der Kantonalbank geüffnet und dann mit dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik verknüpft. Die NRP soll mit Hilfe von Projekten die Wettbe-

werbsfähigkeit einzelner Regionen stärken. Die Projektträgerschaft finanziert das Projekt durchschnittlich mit sechzig Prozent selber. Von den verbleibenden vierzig Prozent bezahlen der Bund und der Kanton je zwanzig Prozent. Der Bund zahlt jedoch nur, wenn der Kanton seinen Förderbeitrag leistet. So besteht eine andere Situation als bei normalen Projekten des Kantons. Verständlicherweise benötigt die Projektgruppe auch Sicherheit, dass ihre Planung realisiert werden kann.

Wichtig erscheint uns die Transparenz, wie und wofür die Mittel eingesetzt werden. Der Regierungsrat hat sich bereits in Transparenz geübt und führt seit 2013 im Geschäftsbericht die diversen Projekte und deren Kosten auf. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung wird dieses Vorgehen auf den Staatsvoranschlag erweitert und in diesem Rahmen über Trägerschaft, Umsetzung und Ziele informiert. Der Kantonsrat kann diese Projektgelder zusammen mit dem Staatsvoranschlag genehmigen. Die Forderung, dass der Kantonsrat über Projekte, die mehr als eine Mio. Franken einmalig und 100'000 Franken wiederkehrend kosten, ausserhalb des Staatsvoranschlags und mittels eigenem Beschluss entscheiden soll, kann nicht erfüllt werden. Damit würden Projektträger, die bis sechzig Prozent der Kosten tragen, vom langwierigen politischen Prozess abgeschreckt werden, da diese Beträge ein obligatorisches oder fakultatives Referendum ermöglichen.

Die Spezialkommission ging jedoch noch einen Schritt weiter als der Regierungsrat und fügt mit Art. 4 Abs. 4 einen weiteren Schritt zur Transparenz hinzu, indem die Leistungsvereinbarung in geeigneter Weise zu publizieren ist. Die SP-JUSO-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der vorliegenden Gesetzesrevision zu. Aus unserer Sicht ist das Gesetz soweit bereinigt. In der Detailberatung werden wir noch Fragen stellen. Einer weiteren fundierten Diskussion im Sinne der AL steht ebenfalls nichts im Wege.

**Lorenz Laich** (FDP): Ich gebe Ihnen hiermit die Stellungnahme der FDP-CVP-JF-Fraktion zu diesem Geschäft bekannt: Schon damals, als man über das Etablieren des heute zur Diskussion stehenden Generationenfonds sprach, äusserten sich Exponenten innerhalb unserer Fraktion eher skeptisch. Einerseits, weil es unter Umständen kaum sinnvolle Gelegenheiten gibt, die in dem Fonds hinterlegten Mittel vernünftig einzusetzen. Andererseits, weil die Debatten um Grundlagen, Auszahlungsvoraussetzungen und Interessen je nach Parteicouleur ins Unermessliche steigen. Diese Debatten können so weit gehen, dass gesetzliche Unsinnigkeiten geschaffen werden, die letztlich fernab von jeglicher Praktikabilität sind. Wir haben in der Kommission einerseits den Aspekt der Transparenz aus der Motion aufgenommen und umgesetzt. Andererseits haben wir uns be-

treffend die Planungssicherheit und die Umsetzungsmöglichkeiten eingehend unterhalten. Wir haben in der Fraktionssitzung das Thema intensiv und zum Teil auch kontrovers diskutiert. Wir stützten uns dabei auch auf einen bundesgerichtlichen Entscheid ab, bei dem im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Landesmuseums moniert wurde, dass entsprechende finanzkompetenzrechtliche Aspekte nicht berücksichtigt worden sind. Ich war Mitglied der Spezialkommission und muss zugeben, dass diesem Aspekt nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Das muss sicherlich noch einmal thematisiert werden.

Nun kam am letzten Dienstag der Input der SVP-EDU-Fraktion. Ich halte es grundsätzlich für unschön, wenn solche Ergänzungen eingehen, nachdem die Fraktionssitzungen bereits durchgeführt worden sind. Unsere Fraktion ist aber der Ansicht, dass dieser Aspekt effektiv nochmals sorgfältig durchleuchtet werden muss. Wir sind grundsätzlich für eine praktikable Lösung, damit Projektträger einerseits eine gewisse Planungssicherheit haben, uns aber gleichzeitig das Bundesgericht nicht einen Strick drehen kann.

Wir sind zweifelsohne für Eintreten. Wir werden aber im Verlaufe der Detailberatung auf die genannten Aspekte zurückkommen. Ich möchte mich beim Kommissionspräsidenten Rainer Schmidig für die umsichtige und sehr speditive Sitzungsleitung bedanken. Ebenfalls bedanke ich mich beim Volkswirtschaftsdirektor sowie bei den Vertretern der Verwaltung für die gute Vorbereitung der entsprechenden Vorlage. Ebenso bedanke ich mich auch bei der Protokollführerin für die sehr gute Protokollführung.

An dieser Stelle wird die Beratung abgebrochen und an der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 12:05 Uhr



